

# Amtsblatt

FÜR ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Nr. 15 / Ausgabe vom 19.03.2021

Herausgeber: Stadtverwaltung Worms, Bereich 1, Abt. 1.02 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Marktplatz 2, 67547 Worms, Tel.: (06241) 853-1202, Fax: (06241) 853-1299, E-Mail: [amtsblatt@worms.de](mailto:amtsblatt@worms.de)



Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Worms erhältlich: Pforte im Rathaus und im Adenauerring, Haus zur Münze, Büros der Ortsvorsteher, Klinikum Worms gGmbH und Entsorgungs- und Baubetrieb AöR der Stadt Worms. Das Amtsblatt ist kostenlos, Abonnement ist möglich. Das Amtsblatt ist auch im Internet unter [www.worms.de](http://www.worms.de) abrufbar.

## Inhaltsverzeichnis

15.1	Sitzung des Verwaltungsrates der ebwo AöR am 23. März 2021	Seite 4
15.2	Sitzung des Ortsbeirates Worms-Herrnsheim am 24. März 2021	Seite 5-6
15.3	Sitzung des Ortsbeirates Worms-Hochheim am 25. März 2021	Seite 7
15.4	Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Worms vom 05.02.1999 (Abfallentsorgungssatzung); 5. Änderungssatzung vom 02.03.2021	Seite 8-36
15.5	Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Worms vom 02.01.1996 (Abfallentsorgungsgebührensatzung); 24. Änderungssatzung vom 02.03.2021	Seite 37-56

## **BEKANNTMACHUNG**

der 7. Sitzung des Verwaltungsrates der ebwo AöR  
**am Dienstag, 23.03.2021, um 15 Uhr**  
**VIDEOKONFERENZ**

## **TAGESORDNUNG**

### **Öffentliche Sitzung**

- 1) Genehmigung der Niederschrift der 4. Sitzung des Verwaltungsrates der ebwo AöR
- 2) Information über eine Eilentscheidung

### **Nichtöffentliche Sitzung**

- 3) Entscheidung über die Ansiedlung des THW Ortsverbandes auf dem Salamandergelände und Festlegung von Prioritäten bzgl. der Integration städtischer Bereiche / Abteilungen

Worms, 16.03.2021  
Hans-Joachim Kosubek  
Vorsitzender des Verwaltungsrates der ebwo AöR

### **HINWEIS:**

Aufgrund der besonderen Situation durch die Corona-Pandemie wird die Sitzung in Form einer Video-/Telefonkonferenz durchgeführt.

Nach vorheriger Anmeldung Ihrer Teilnahme per E-Mail an: [abwasser-abfallrecht@worms.de](mailto:abwasser-abfallrecht@worms.de) erhalten Sie die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme. Dies gilt auch für Medienvertreter.

## **BEKANNTMACHUNG**

der Sitzung des Ortsbeirates Worms-Herrnsheim

**am Mittwoch, 24.03.2021, um 19.30 Uhr**

**VIDEOKONFERENZ**

## **TAGESORDNUNG**

### **Öffentliche Sitzung**

- 1) Einwohnerfragestunde
- 2) Vorstellung der Park- und Schlosshofordnung durch Dr. David Maier, Kulturkoordinator der Stadt Worms
- 3) Möglichkeiten von Bebauungsplänen und / oder Gestaltungssatzungen; Vorstellung durch Guido Frohnhäuser, Stadtplanung und Bauaufsicht
- 4) Antrag SPD-Fraktion:  
Für Fußgänger/innen sollen sichere Verbindungen zwischen dem Hinterausgang des Schlossparks über die Landesstraße L439 zum Rad- und Gehweg Abenheim / Worms und zu den touristischen Wanderrouten Rheinterrassenweg, Lutherweg 1521 und dem Jakobs-Pilgerweg geschaffen werden
- 5) Sachstand des ehemaligen Antrags Bündnis 90 / Die Grünen:  
Baumpflanzaktion in Herrnsheim – weitere Maßnahmen
- 6) Anfragen
- 7) Beantwortung von Anfragen und Anträgen
- 8) Mitteilungen des Ortsvorstehers:
  - 1250-Jahr-Feier: Verlegung ins Jahr 2022
  - Verkehrsschau am 15. April 2021 um 16.00 Uhr mit Herrn Raiß und Frau Adams
  - Stadtdörfer: Budget von einmalig 5.000 Euro
  - Verlegung der Ortsbeiratssitzung vom 9. Juni auf den 30. Juni 2021
- 9) Verschiedenes

Worms-Herrnsheim, 16.03.2021  
gez. Andreas Wasilakis  
Ortsvorsteher

## **HINWEIS:**

Aufgrund der besonderen Situation durch die Corona-Pandemie wird die Sitzung in Form einer Video-/Telefonkonferenz durchgeführt.

Interessierte Bürger/innen werden gebeten, sich bis spätestens Montag, 22. März, per E-Mail an [ov-herrnsheim@worms.de](mailto:ov-herrnsheim@worms.de) oder per Telefon (0 62 41) 5 10 72 anzumelden. Die Einwahldaten werden Ihnen dann rechtzeitig zugeschickt.

Dies gilt auch für die Vertreter der Medien.

## **BEKANNTMACHUNG**

der Sitzung des Ortsbeirates Worms-Hochheim  
**am Donnerstag, 25.03.2021, um 19.00 Uhr**  
**VIDEOKONFERENZ**

## **TAGESORDNUNG**

### **Öffentliche Sitzung**

- 1) Antrag der SPD-Fraktion vom 08.03.2021: Tempo 30 in der Eckenbertstraße bis Ecke Von-Steuben-Straße
- 2) Antrag der SPD-Fraktion vom 08.03.2021: Geländer in der Obergasse
- 3) Anfragen
- 4) Vorschläge Mittelanmeldung Haushalt 2022
- 5) Informationen des Ortsvorstehers
- 6) Verschiedenes

Worms-Herrnsheim, 17.03.2021  
gez. Timo Horst  
Ortsvorsteher

### **HINWEIS:**

Aufgrund der besonderen Situation durch die Corona-Pandemie wird die Sitzung in Form einer Videokonferenz durchgeführt.

Interessierte Bürger/innen werden gebeten, sich bis spätestens Mittwoch, 24. März, per E-Mail an [ov-hochheim@worms.de](mailto:ov-hochheim@worms.de) anzumelden. Sie erhalten dann rechtzeitig die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an der Videokonferenz.

Dies gilt auch für die Vertreter der Medien.

## SATZUNG

### **zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Worms vom 05.02.1999 (Abfallentsorgungssatzung)**

#### **5. Änderungssatzung vom 02.03.2021**

Aufgrund der §§ 24 und 26 i. V. m. 86a Abs. 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 297), der §§ 1, 2, 3, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158), in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für Rheinland-Pfalz (LKrWG), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 469), hat der Verwaltungsrat der Entsorgungs- und Baubetrieb AöR der Stadt Worms am 02.03.2021 unter der Beschluss-Nr. ebwo/ 006/ VR 2021, folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Worms vom 05.02.1999 (Abfallentsorgungssatzung) in der Fassung der 4. Änderungssatzung wird wie folgt geändert:

#### **I. Einfügen einer Satznummerierung im Satzungstext**

Im gesamten Satzungstext wird in den Absätzen, die mehr als einen Satz umfassen, eine Satznummerierung eingefügt. Die Satznummerierung wird unmittelbar vor dem jeweiligen Satz als führende hochgestellte Ziffer angebracht.

Die Satznummerierung ist in dem beigefügten Entwurf einer durchgeschriebenen Fassung der Satzung eingefügt und dementsprechend ersichtlich.

#### **II. Anpassung von Begrifflichkeiten aufgrund der Übertragung der Aufgabe „Abfallwirtschaft“ sowie der Eigenschaft „öffentlich-rechtliche Entsorgungsträgerin“ von der Stadt auf die ebwo AöR**

In der bisherigen Fassung der Satzung ist an mehreren Stellen die Stadt Worms als bisherige öffentlich-rechtliche Entsorgungsträgerin mit den Bezeichnungen „Stadt“, „Stadt Worms“, „Stadtverwaltung -Entsorgungsbetrieb-“ bzw. „Stadtverwaltung Worms -Entsorgungsbetrieb-“ genannt. An diese Stelle tritt nun die ebwo AöR.

Daher werden die Bezeichnungen „Stadt“, „Stadt Worms“ oder „Stadtverwaltung -Entsorgungsbetrieb-“ bzw. „Stadtverwaltung Worms -Entsorgungsbetrieb-“ ersetzt durch die Bezeichnung „ebwo AöR“.

Zur besseren Übersicht über diese zahlreichen Anpassungen der Begrifflichkeiten ist als Anlage eine durchgeschriebene Fassung der Satzung als Entwurf beigefügt, in welcher die Änderungen farblich markiert sind.

### III. Anpassung von gesetzlichen Bestimmungen oder deren Abkürzungen aufgrund zwischenzeitlicher Änderung der Rechtsnormen

Das bisherige Landesabfallwirtschaftsgesetz Rheinland-Pfalz (kurz LAbfWAG) wurde durch das Landeskreislaufwirtschaftsgesetz Rheinland-Pfalz abgelöst (kurz LKrWG) und das bisherige Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (kurz KrW-/AbfG) wurde durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) abgelöst. Teilweise haben sich auch entsprechenden Fundstellen darin (Angaben von Paragraphen) geändert. Daher sind folgende ergänzende Anpassungen vorzunehmen:

- a) In § 3 Abs. 1 Satz 2  
wird die bisherige Angabe „§ 15 Abs. 1 Satz 2 und § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG“  
ersetzt durch die Angabe „§ 15 Abs. 1 Satz 1 und § 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 KrWG“
- b) In § 3 Abs. 3 Satz 2  
wird die bisherige Abkürzung „LAbfWAG“  
ersetzt durch die Abkürzung „LKrWG“.
- c) In § 4 Abs. 6 Satz 2  
wird die bisherige Abkürzung „LAbfWAG“  
ersetzt durch die Abkürzung „LKrWG“.
- d) In § 6 Abs. 1 Satz 1  
wird die bisherige Angabe „§ 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG“  
ersetzt durch die Angabe „§ 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG“.
- e) In § 17 ist Abs. 7 ersatzlos zu streichen.

### IV. In der Inhaltsübersicht der Satzung wird die Anlage 2 gestrichen

Am Ende der Inhaltsübersicht werden bei der Benennung der Anlagen „ANLAGE 1 und 2“ die Worte „und 2“ gestrichen, sodass dort nur noch „ANLAGE 1“ verbleibt.

### V. § 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

#### Die aktuelle - wie folgt lautende - Fassung

#### § 1 Grundsatz

Die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger verwertet und beseitigt nach Maßgabe dieser Satzung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die in ihrem Gebiet angefallenen und ihr zu überlassenden Abfälle im Sinne der Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG), der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (LAbfWAG). Sie wirkt ferner darauf hin, dass in ihrem Gebiet die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft (§ 4 KrW-/AbfG) eingehalten werden und trägt zur Schonung der natürlichen Ressourcen durch Förderung der Kreislaufwirtschaft bei.

wird durch folgende Fassung ersetzt:

## § 1 Grundsatz

<sup>1</sup>Die **Entsorgungs- und Baubetrieb Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms (kurz: ebwo AöR)** verwertet und beseitigt als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträgerin nach Maßgabe dieser Satzung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die im Stadtgebiet der kreisfreien Stadt Worms angefallenen und ihr zu überlassenden Abfälle im Sinne der Vorschriften des

Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz  
(nachfolgend kurz: KrWG)

und des

Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes Rheinland-Pfalz  
(nachfolgend kurz: LKrWG).

<sup>2</sup>Sie wirkt ferner darauf hin, dass in ihrem Gebiet die Anforderungen an die Kreislaufwirtschaft eingehalten werden und trägt zur Schonung der natürlichen Ressourcen durch Förderung der Kreislaufwirtschaft bei. <sup>3</sup>Basis hierfür ist die umfängliche Übertragung der Aufgabe Abfallwirtschaft sowie der Verantwortung als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträgerin auf die ebwo AöR durch die Stadt Worms in § 2 Abs. 2 der Anstaltssatzung für die ebwo AöR.

**VI. § 3 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt geändert:**

### Die aktuelle - wie folgt lautende – Fassung

(2) Die Stadt verwertet und beseitigt im Rahmen des Absatzes 1 alle angefallenen Abfälle mit Ausnahme

1. der Stoffe und Abfälle, die nicht dem KrW-/AbfG unterliegen (§ 2 Abs. 2 KrW-/AbfG),
2. der Abfälle, die gem. § 13 Abs. 3 KrW-/AbfG nicht der Überlassungspflicht der Stadt unterliegen,
3. der Abfälle, die nach Maßgabe der Ersten Landesverordnung zur Durchführung des Abfallbeseitigungsgesetzes vom 04. Juli 1974 (GVBl. S. 344) in der Fassung vom 22. August 1985 (GVBl. S. 202) außerhalb zugelassener Anlagen beseitigt werden,
4. von Abfällen, die gemäß § 8 Abs. 4 LAbfWAG der Zentralen Stelle für Sonderabfälle anzudienen sind und gemäß § 4 Abs. 4 LAbfWAG nicht der Entsorgungspflicht der Stadt unterliegen,
5. der in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
6. sonstiger Abfälle, die gem. § 4 Abs. 4 S. 2 LAbfWAG mit Zustimmung der zuständigen Behörde von der Entsorgung ausgenommen sind.

## **wird durch folgende Fassung ersetzt:**

(2) Die ebwo AöR verwertet und beseitigt im Rahmen des Absatzes 1 alle angefallenen Abfälle mit Ausnahme

1. der Stoffe und Abfälle, die nicht dem KrWG unterliegen (§ 2 Abs. 2 KrWG),
2. der Abfälle, die gem. § 17 Abs. 3 KrWG nicht der Überlassungspflicht der ebwo AöR unterliegen,
3. von Abfällen, die gemäß § 8 Abs. 4 LKrWG der Zentralen Stelle für Sonderabfälle anzudienen sind und somit gemäß § 4 Abs. 4 LKrWG nicht der Entsorgungspflicht der ebwo AöR unterliegen,
4. sonstiger Abfälle, die gem. § 4 Abs. 4 S. 2 LKrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ganz oder teilweise von der Entsorgung ausgenommen sind.

## **VII. § 4 Abs. 8 der Satzung wird wie folgt geändert:**

### **Die aktuelle – wie folgt lautende – Fassung**

(8) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist.

## **wird durch folgende Fassung ersetzt:**

(8) <sup>1</sup>Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Buchgrundstück. <sup>2</sup>In Fällen, in denen eine Festsetzung bzw. Heranziehung pro Buchgrundstück gröblich unangemessen wäre, kann vom Grundsatz nach Satz 1 abgewichen werden.

## **VIII. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

### **Die aktuelle – wie folgt lautende – Fassung**

(2) Soweit es die Überwachung der Überlassungspflicht erfordert, kann die ebwo AöR Auskunft verlangen, insbesondere über Art, Menge und Beschaffenheit des Abfalls, das Grundstück betreten und Einsicht in die einschlägigen Unterlagen nach § 40 Abs. 2 KrW-/AbfG nehmen (§ 28 Abs. 2 LAbfWAG).

## **wird durch folgende Fassung ersetzt:**

(2) Soweit es die Überwachung der Überlassungspflicht erfordert, kann die ebwo AöR insbesondere über Art, Menge und Beschaffenheit des Abfalls Auskunft verlangen, das Grundstück betreten und Einsicht in die einschlägigen Unterlagen nach § 47 Abs. 2 KrWG nehmen.

## **IX. § 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:**

Die am Ende des Absatzes in Klammer gesetzte Rechtsgrundlage „(§ 14 Abs. 1 KrW-/AbfG)“ wird ersetzt durch den folgenden Text „(§ 19 Abs. 1 KrWG)“.

## **X. In § 11 Abs. 5 Satz 3 wird die Anlage 2 zur Anlage 1 geändert**

In § 11 Abs. 5 Satz 3 sind die Worte „**Anlage 2**“ durch die Worte „**Anlage 1**“ zu ersetzen.

## **XI. § 13 Abs. 6 der Satzung wird wie folgt geändert:**

### **Die aktuelle – wie folgt lautende – Fassung**

(6) Für Schäden, die durch den Anschlusspflichtigen an den Abfallbehältern, an den Abfallsammelfahrzeugen oder an den Abfallentsorgungsanlagen verursacht werden sowie für den Verlust von Abfallbehältern haftet der Anschlusspflichtige. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind der Stadtverwaltung - Entsorgungsbetrieb - unverzüglich anzuzeigen.

### **wird durch folgende Fassung ersetzt**

(6) Anschlusspflichtige, die durch unsachgemäßes Handeln Beschädigungen an den Abfallbehältern, den Abfallsammelfahrzeugen oder den Abfallentsorgungsanlagen verursachen, werden von der ebwo AöR zum Ersatz des daraus resultierenden Schadens herangezogen. Satz 1 gilt entsprechend für den Verlust von Abfallbehältern. Beschädigungen oder der Verlust von Abfallbehältern sind ebwo AöR unverzüglich anzuzeigen.

## **XII. § 17 Abs. 2 Satz 4 der Satzung wird wie folgt geändert:**

### **Die aktuelle – wie folgt lautende – Fassung**

Anlieferungen zum Müllheizkraftwerk Ludwigshafen, zur Hausmülldeponie Heßheim oder einer anderen von der Stadt beauftragten Deponie, insbesondere in Abfallcontainern, dürfen keine Abfälle zur Verwertung (z.B. Kartonagen, Folien, Styropor u.ä.) enthalten.

### **wird durch folgende Fassung ersetzt:**

Anlieferungen zu Entsorgungsanlagen wie dem Gemeinschafts-Müllheizkraftwerk Ludwigshafen oder anderen von der ebwo AöR beauftragten Anlagen, insbesondere in Abfallcontainern, dürfen keine Abfälle zur Verwertung (z.B. Kartonagen, Folien, Styropor oder Ähnliches) enthalten.

**XIII. § 18 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:**

**Die aktuelle – wie folgt lautende – Fassung**

Der Werkausschuss Entsorgung ist über Änderungen des Preisblattes in der jeweils nächsten Sitzung zu informieren.

**wird durch die folgende Fassung ersetzt:**

Der Verwaltungsrat der ebwo AöR ist über Änderungen des Preisblattes in der jeweils nächsten Sitzung zu informieren.

**XIV. § 19 Abs. 1 Ziff. 3 und Ziff. 4 werden wie folgt geändert:**

**Die aktuellen – wie folgt lautenden – Fassungen**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

...

3. entgegen § 5 Abs. 1 oder 2 sein Grundstück nicht an die städtische Abfallentsorgung anschließt,

4. entgegen § 5 Abs. 3 nicht die städtischen Abfallentsorgungsanlagen benutzt,

**werden durch die folgenden Fassungen ersetzt**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

...

3. entgegen § 5 Abs. 1 oder 2 sein Grundstück nicht an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anschließt,

4. entgegen § 5 Abs. 3 nicht die Abfallentsorgungsanlagen der ebwo AöR benutzt,

**XV. Streichung der Anlage 1 zur Abfallentsorgungssatzung**

**Die aktuelle – wie folgt lautende – Fassung**

**Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung  
in der Stadt Worms  
(§ 3 Abs. 2 Nr. 5)**

Entsprechend § 3 Abs. 2 Nr. 5 vorstehender Satzung sind die nachfolgend genannten Abfälle von der Entsorgung ausgenommen:

1. Asche und Schlacke in heißem Zustand
2. Eis und Schnee
3. Jauche und Gülle und ähnliche tierische Abfälle
4. flüssige Abfälle
5. Fäkalien aus Hauskläranlagen
6. Folgende Abfälle aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs:
  - Körperteile und Organabfälle aus dem Bereich der Pathologie, Chirurgie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Blutbank u.a.
  - Kadaver von Versuchstieren, soweit deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist
  - Streu und Exkremente aus Tierversuchsanstalten, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist
7. Autowracks, soweit sie nicht § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG unterliegen
8. Altreifen
9. Speiseabfälle und Essensreste aus Gastronomiebetrieben, Großküchen und Kantinen
10. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen, organischen und sonstigen schädigenden Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohl der Allgemeinheit zu besorgen ist.

**wird ersatzlos gestrichen.**

**XVI. Anlage 2 der Satzung wird zur Anlage 1 umbenannt**

In der bisherigen Anlage 2 zur Satzung werden in der Überschrift die Worte „Anlage 2“ durch die Worte „Anlage 1“ ersetzt. Sie wird fortan als Anlage 1 geführt.

**XVII. Streichung des Zusatzes „Grundlage: ....“ nach der Änderungshistorie**

## Die aktuelle – wie folgt lautende – Fassung

Grundlage: §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung (GemO) i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetz (LAbfWAG) vom 02. April 1998 (GVBl. S. 97), in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz -KrW-/AbfG-) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705, BGBl. III 2129-27-1), der §§ 1, 2, 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175).

wird ersatzlos gestrichen.

### Artikel 2

Im Übrigen bleibt es bei der seitherigen Fassung der Satzung

### Artikel 3

Artikel 1 tritt am 01.04.2021 in Kraft.

Worms, 02.03.2021

Entsorgungs- und Baubetrieb Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms

Hans-Joachim Kosubek

(Verwaltungsratsvorsitzender)

### Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO RLP).

## SATZUNG

über die  
**Vermeidung, Verwertung und Beseitigung  
von Abfällen in der Stadt Worms  
(Abfallentsorgungssatzung)**

vom 05.02.1999

Aufgrund der §§ 24 und 26 in Verbindung mit 86a Abs. 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 297), der §§ 1, 2, 3, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2020 (GVBl. S. 158), in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für Rheinland-Pfalz (LKrWG) vom 22. November 2013 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 469), hat der Stadtrat der Stadt Worms am 27.01.1999 - Beschluss-Nr. 011/99 - folgende

### **Satzung**

beschlossen:

\*) Änderungssatzungen werden eingearbeitet siehe Ende der Satzung

#### **Inhaltsübersicht:**

##### **ERSTER ABSCHNITT: Allgemeines**

- § 1 Grundsatz
- § 2 Aufgabe und öffentliche Einrichtung
- § 3 Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht
- § 4 Begriffsbestimmungen
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Ausnahme von Überlassungspflichten/Befreiungen
- § 7 Getrennte Überlassung der Abfälle
- § 8 Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang

##### **ZWEITER ABSCHNITT: Verwerten und Beseitigen**

- § 9 Formen des Einsammelns
- § 10 Anzeige- u. Auskunftspflichten, Nachweis- u. Duldungspflichten
- § 11 Vorhalten der Abfallbehälter
- § 12 Abholplatz und Transportweg der Abfallbehälter
- § 13 Benutzung der Abfallbehälter/Getrennthaltungspflichten
- § 14 Sammeln und Transport
- § 15 Hausratabfuhr

- § 16 Getrennte Überlassung von Problemabfällen/Sonderabfällen, Kühlgeräten und Elektronikschrott
- § 17 Selbstanlieferung von Abfällen/Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen
- § 18 Gebührenerhebung

## DRITTER ABSCHNITT: Ordnungswidrigkeiten

- § 19 Ordnungswidrigkeiten

## VIERTER ABSCHNITT: Inkrafttreten

- § 20 Inkrafttreten

## ANLAGE 1

### ERSTER ABSCHNITT Allgemeines

#### § 1 Grundsatz

<sup>1</sup>Die Entsorgungs- und Baubetrieb Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms (kurz: ebwo AöR) verwertet und beseitigt als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträgerin nach Maßgabe dieser Satzung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die im Stadtgebiet der kreisfreien Stadt Worms angefallenen und ihr zu überlassenden Abfälle im Sinne der Vorschriften des

Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz (nachfolgend kurz: KrWG)

und des  
Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes Rheinland-Pfalz (nachfolgend kurz: LKrWG).

<sup>2</sup>Sie wirkt ferner darauf hin, dass in ihrem Gebiet die Anforderungen an die Kreislaufwirtschaft eingehalten werden und trägt zur Schonung der natürlichen Ressourcen durch Förderung der Kreislaufwirtschaft bei. <sup>3</sup>Basis hierfür ist die umfängliche Übertragung der Aufgabe Abfallwirtschaft sowie der Verantwortung als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträgerin auf die ebwo AöR durch die Stadt Worms in § 2 Abs. 2 der Anstaltssatzung für die ebwo AöR.

#### § 2 Aufgabe und öffentliche Einrichtung

- (1) <sup>1</sup>Die ebwo AöR betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. <sup>2</sup>Zweck dieser öffentlichen Einrichtung ist:

- die Förderung der Abfallvermeidung
  - die Gewinnung von Stoffen aus Abfällen (stoffliche Verwertung)
  - die Gewinnung von Energie aus Abfällen (energetische Verwertung)
  - die gemeinwohlverträgliche Beseitigung von Abfällen.
- (2) Zu den Aufgaben gehört die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).
- (3) Die **ebwo AöR** kann mit der Verwertung und Beseitigung ganz oder teilweise Dritte beauftragen.

### § 3

#### Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht

- (1) <sup>1</sup>Die Entsorgungspflicht umfasst die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von zur Beseitigung überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen. <sup>2</sup>§ 15 Abs. 1 Satz 1 und § 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 KrWG bleiben unberührt.

<sup>3</sup>Maßnahmen der Abfallentsorgung sind das Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Lagern, Behandeln und Ablagern von Abfällen. <sup>4</sup>Abfälle werden so eingesammelt, dass die Möglichkeiten zur vorrangigen Abfallverwertung genutzt werden können.

<sup>5</sup>Die **ebwo AöR** sammelt Bioabfälle und Altpapier in den nach öffentlicher Bekanntmachung bezeichneten Stadtbezirken gesondert ein und führt die Abfälle einer stofflichen Verwertung zu.

- (2) Die **ebwo AöR** verwertet und beseitigt im Rahmen des Absatzes 1 alle angefallenen Abfälle mit Ausnahme

1. der Stoffe und Abfälle, die nicht dem KrWG unterliegen (§ 2 Abs. 2 KrWG),

2. der Abfälle, die gem. § 17 Abs. 3 KrWG nicht der Überlassungspflicht der **ebwo AöR** unterliegen,

3. von Abfällen, die gemäß § 8 Abs. 4 LKrWG der Zentralen Stelle für Sonderabfälle anzudienen sind und somit gemäß § 4 Abs. 4 LKrWG nicht der Entsorgungspflicht der **ebwo AöR** unterliegen,

4. sonstiger Abfälle, die gem. § 4 Abs. 4 S. 2 LKrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ganz oder teilweise von der Entsorgung ausgenommen sind.

- (3) <sup>1</sup>Soweit Abfälle durch die **ebwo AöR** zu verwerten oder zu beseitigen sind, werden vom Einsammeln und Befördern durch die **ebwo AöR** Flüssigkeiten, schlammige/pastöse Abfälle, Abfälle aus Tierhaltungen (ausgenommen Kleintierhaltung) sowie Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen herrühren und nicht in zugelassenen Abfallbehältern gesammelt werden können, ausgenommen. <sup>2</sup>Der Abfallbesitzer hat nach Anzeige bei der **ebwo AöR** für die Beförderung dieser Abfälle zu der von der **ebwo AöR** bestimmten Anlage selbst zu sorgen (§ 5 Abs. 1 S. 3 LKrWG).

- (4) <sup>1</sup>Die **ebwo AöR** ist berechtigt, auf Kosten des Abfallbesitzers einen Nachweis, der rechtzeitig, vollständig und wahrheitsgemäß erbracht sein muss, darüber zu verlangen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgenommene Stoffe handelt. <sup>2</sup>Die **ebwo AöR** kann einen Nachweis darüber verlangen, dass bei Abfällen aus anderen als privaten Herkunftsbereichen eine Verwertung durch den Erzeuger oder Besitzer nicht möglich bzw. nicht zumutbar ist.

## § 4 Begriffsbestimmungen

- (1) <sup>1</sup>Zugelassene Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind alle in § 11 Abs. 2 genannten Behälterarten (schwarze Restabfallbehälter, braune Bioabfallbehälter, blaue Papierbehälter, Abfallcontainer, Abfallsäcke sowie Depotcontainer), soweit nicht ausdrücklich eine bestimmte Behälterart genannt wird.  
<sup>2</sup>Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind alle in Satz 1 genannten Abfallbehälter mit Ausnahme der Abfallsäcke.
- (2) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind solche Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere
- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
  - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Abfälle.
- (4) <sup>1</sup>Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind organische Abfälle, die zur Kompostierung geeignet sind, wie Küchen- und Gartenabfälle. <sup>2</sup>Näheres zur Art der Abfälle gibt die **ebwo AöR** im Zusammenhang mit der Einsammlung ortsüblich bekannt.
- (5) <sup>1</sup>Altpapier im Sinne dieser Satzung sind Abfälle zur Verwertung aus Papier wie Zeitungen, Zeitschriften sowie Kartonagen, die unverschmutzt anfallen. <sup>2</sup>Näheres zur Art der Abfälle gibt die **ebwo AöR** im Zusammenhang mit der Einsammlung ortsüblich bekannt.
- (6) <sup>1</sup>Problemabfälle im Sinne dieser Satzung sind die üblicherweise in Haushaltungen in Kleinmengen anfallenden Abfälle, die bei der Entsorgung Nachteile für Menschen, Umwelt oder Anlagen hervorrufen können und für die die **ebwo AöR** nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 **LKrWG** annahmepflichtig ist, z.B. Farben, Lacke, Pflanzenbehandlungsmittel, Medikamente, Säuren und Laugen. <sup>2</sup>Die Regelungen über Problemabfälle gelten entsprechend für Sonderabfälle gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 **LKrWG**, soweit sie in haushaltsüblichen Mengen anfallen. <sup>3</sup>Näheres über die Art der Abfälle gibt die **ebwo AöR** im Zusammenhang mit der Einsammlung ortsüblich bekannt.
- (7) <sup>1</sup>Elektronikschrott im Sinne dieser Satzung sind Geräte mit elektronischen Bestandteilen aus dem privaten Bereich, z.B. TV-Geräte, Heimcomputer, Stereoanlagen u. Ä. sowie

Elektrokleingeräte. <sup>2</sup>Weißer Ware sind Elektrogroßgeräte aus dem privaten Bereich, z. B. Herd, Waschmaschine (keine Kühlgeräte), die im Rahmen der Hausratabfuhr entsorgt werden.

(8) <sup>1</sup>Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Buchgrundstück. <sup>2</sup>In Fällen, in denen eine Festsetzung bzw. Heranziehung bezogen auf ein Buchgrundstück gröblich unangemessen wäre, kann vom Grundsatz nach Satz 1 abgewichen werden.

(9) <sup>1</sup>Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. <sup>2</sup>Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

## § 5

### Anschluss- und Benutzungszwang

(1) <sup>1</sup>Eigentümer von bewohnten Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen können, sind im Rahmen dieser Satzung verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung der **ebwo AöR** anzuschließen (Anschlusszwang). <sup>2</sup>Unbebaute Grundstücke unterliegen dem Anschlusszwang, wenn auf ihnen nicht nur gelegentlich Abfälle anfallen können. <sup>3</sup>Im Rahmen des Anschlusszwanges ist jeder Eigentümer eines Grundstückes berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die städtische Abfallentsorgung zu verlangen.

(2) Daneben sind die Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen verpflichtet, die betreffenden Grundstücke an die städtische Abfallentsorgung anzuschließen, soweit sie diese Abfälle nicht in eigenen Anlagen beseitigen oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern.

(3) Jeder anschlusspflichtige Grundstückseigentümer und sonstige Abfallbesitzer ist verpflichtet, im Rahmen des Anschlusszwanges überlassungspflichtige Abfälle, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihm anfallen, den städtischen Abfallentsorgungsanlagen satzungsgemäß zu überlassen.

(4) <sup>1</sup>Die **ebwo AöR** ist berechtigt, im Einzelfall Grundstücke vom Einsammeln und Befördern auszuschließen oder andere Formen der Einsammlung zuzulassen oder vorzuschreiben (z. B. Abfallsäcke), wenn die Abfuhr oder Vorhaltung der Abfallbehälter wegen der Lage der Grundstücke oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen für die **ebwo AöR** oder den Verpflichteten erhebliche Schwierigkeiten bereiten oder besondere Maßnahmen erfordern würde. <sup>2</sup>Im Falle des Ausschlusses hat der Betroffene den Abfall selbst zu einer Abfallentsorgungsanlage der **ebwo AöR** abzufahren oder abfahren zu lassen. <sup>3</sup>Getrennthaltungspflichten gemäß dieser Satzung bleiben hierdurch unberührt.

## § 6

### Ausnahme von Überlassungspflichten/Befreiungen

(1) <sup>1</sup>Wer gemäß **§ 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG** Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen selbst ordnungsgemäß und schadlos verwertet (Eigenverwertung), ist zur Überlassung der

Abfälle nicht verpflichtet. <sup>2</sup>In diesem Fall ist ein entsprechender Nachweis gegenüber der **ebwo AöR** zu führen.

- (2) <sup>1</sup>Vom Anschlusszwang an die Bioabfallbehälter ist der anschlusspflichtige Grundstückseigentümer nur befreit, wenn er nachweisen kann, dass er
- sachgerechte Eigenkompostierung betreibt,
  - alle auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle gemäß § 4 Abs. 2 dieser Eigenkompostierung zuführt und
  - der/die bereitgestellten Bioabfallbehälter auch von keinem anderen Bewohner des Grundstücks benötigt werden.

<sup>2</sup>Zum Nachweis der sachgerechten Eigenkompostierung ist das Vorhandensein mindestens eines Komposthaufens oder eines Komposters mit in Rotte befindlichem Material erforderlich, wobei Geruchsentwicklung und bodenschädigende Sickerwässer vermieden werden müssen und fertiger Kompost entsteht, der in den Naturkreislauf zurückgeführt wird. <sup>3</sup>Ein Nachweis kann grundsätzlich nur damit erbracht werden, dass eine Überprüfung des Kompostplatzes auf dem Grundstück durch Beauftragte der **ebwo AöR** erfolgt.

## § 7 Getrennte Überlassung der Abfälle

- (1) Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind getrennt zu überlassen.
- (2) Abfälle zur Verwertung sind wie folgt getrennt zu überlassen:
- Bioabfälle in braunen Bioabfallbehältern (vgl. § 13 Abs. 3)
  - Altpapier in blauen Papierbehältern (vgl. § 13 Abs. 3)
  - Metallschrott (auch Weiße Ware) und Holz im Rahmen der Hausratabfuhr auf Abruf oder durch Selbstanlieferung (vgl. § 15)
  - Kühl- und Gefriergeräte sowie Elektronikschrott auf Abruf oder durch Selbstanlieferung (vgl. § 16)
- (3) Die Getrennthaltung von Bau- und Abbruchabfällen sowie die Anforderungen an deren Vorbehandlung richten sich nach den Vorgaben des § 8 der Gewerbeabfallverordnung.
- (4) <sup>1</sup>Die **ebwo AöR** kann die getrennte Überlassung weiterer verwertbarer Abfälle verlangen, wenn dafür eigenständige Sammlungs- und Verwertungssysteme bestehen. <sup>2</sup>Die Abfälle sind in der durch die **ebwo AöR** öffentlich bekanntgemachten Weise bereitzustellen.

## § 8

### Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang

(1) <sup>1</sup>Abfälle gelten als angefallen zum Einsammeln und Befördern, wenn sie in die, für das Grundstück bereitgestellten Abfallbehälter zweckentsprechend eingefüllt oder in die öffentlich bereitgestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingebracht sind.

<sup>2</sup>Abfälle, die zur Verwertung oder zum Behandeln, Lagern und Ablagern und zur Beseitigung bei den Abfallentsorgungsanlagen der **ebwo AöR** angeliefert werden, gelten als angefallen, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage verbracht worden sind.

<sup>3</sup>Im Übrigen gelten Abfälle als angefallen, wenn sie satzungsgemäß bereitgestellt sind.

(2) Es ist nicht gestattet, angefallene Abfälle/Hausrat zu durchsuchen, wegzunehmen oder Abfälle hinzuzustellen.

(3) <sup>1</sup>Zugelassene Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Abfallsammelfahrzeug in das Eigentum der **ebwo AöR** über. <sup>2</sup>Bei Selbstanlieferung oder Anlieferung durch einen Dritten zu den Abfallentsorgungsanlagen der **ebwo AöR**, geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der **ebwo AöR** über.

(4) Die **ebwo AöR** ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen.

## ZWEITER ABSCHNITT

### Verwerten und Beseitigen

## § 9

### Formen des Einsammelns

<sup>1</sup>Die von der **ebwo AöR** ganz oder teilweise zu verwertenden bzw. zu beseitigenden Abfälle werden

- a) im Rahmen des Holsystems (Abholung vom angeschlossenen Grundstück) oder
- b) im Rahmen des Bringsystems (Bereithalten von Sammelbehältern oder Sammelfahrzeugen in zumutbarer Entfernung für den Abfallbesitzer) oder
- c) durch den Abfallbesitzer selbst (Anlieferung zu den Entsorgungseinrichtungen)

eingesammelt und befördert. <sup>2</sup>Die Systeme können auch kombiniert eingerichtet werden.

## § 10

### Anzeige- und Auskunftspflichten, Nachweis- und Duldungspflichten

- (1) <sup>1</sup>Jeder Anschlusspflichtige (§ 5 Abs. 1 und 2) eines neu anzuschließenden Grundstücks muss dieses der **ebwo AöR** spätestens 2 Wochen vor dem erstmaligen Abfallanfall unter Angabe der voraussichtlichen Abfallmenge und Abfallart melden.
- <sup>2</sup>Er hat ferner über die ausgeübte gewerbliche oder industrielle Nutzung sowie die Anzahl der Beschäftigten auf dem Grundstück Auskunft zu geben.
- <sup>3</sup>Den Wechsel des Eigentums am Grundstück hat der bisherige Eigentümer der **ebwo AöR** binnen eines Monats anzuzeigen. <sup>4</sup>Zu dieser Anzeige ist auch der neue Eigentümer verpflichtet. <sup>5</sup>Eine derartige Anzeige ist auch dann zu machen, wenn Änderungen eingetreten sind, z.B. eine wesentliche Änderung der Abfallmenge.
- (2) Soweit es die Überwachung der Überlassungspflicht erfordert, kann die **ebwo AöR insbesondere über Art, Menge und Beschaffenheit des Abfalls Auskunft verlangen**, das Grundstück betreten und Einsicht in die einschlägigen Unterlagen nach **§ 47 Abs. 2 KrWG** nehmen.
- (3) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen können, sind verpflichtet, das Betreten des Grundstücks zur Erfassung notwendiger Behälter, zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (**§ 19 Abs. 1 KrWG**).

## § 11

### Vorhalten der Abfallbehälter

- (1) Die **ebwo AöR** bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Leerung.
- (2) <sup>1</sup>Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
1. schwarze Restabfallbehälter mit 60, 90, 120, 240, 660, 770 oder 1100 Ltr. Füllraum
  2. braune Bioabfallbehälter mit 60, 90, 120, 240, 660, 770 oder 1100 Ltr. Füllraum
  3. blaue Papierbehälter mit 120, 240 oder 1100 Ltr. Füllraum
  4. Abfallcontainer mit 4.000 - 35.000 Ltr. Füllraum
  5. Abfallsäcke der **ebwo AöR**
  6. von der **ebwo AöR** genehmigte, öffentlich zugängliche Depotcontainer sowie Abfall- und Depotcontainer in den Abfallwirtschaftshöfen.

<sup>2</sup>Sonstige Abfallbehälter bedürfen der Zulassung durch die **ebwo AöR**.

<sup>3</sup>Die **ebwo AöR** ist berechtigt, die Abfallbehälter durch Behälter mit kleinerem Füllraum bei gleichem Gesamtvolumen zu ersetzen.

- (3) <sup>1</sup>Die **ebwo AöR** stellt dem Anschlusspflichtigen die zur Aufnahme des abzuholenden Abfalls vorgeschriebenen Abfallbehälter in ausreichender Zahl zur Verfügung.
- <sup>2</sup>Die **ebwo AöR** bestimmt, welche Behälterkapazität vorzuhalten ist.
- (4) <sup>1</sup>Für bewohnte Grundstücke, auf denen die **ebwo AöR** Restabfallbehälter und Bioabfallbehälter bereitstellt, soll die Behälterkapazität pro Woche und Bewohner 25 Ltr. für Restabfall sowie 25 Ltr. für Bioabfall betragen. <sup>2</sup>Es muss jedoch mindestens ein zugelassener Restabfallbehälter sowie Bioabfallbehälter mit jeweils 60 Ltr. Füllraum bereitstehen.
- <sup>3</sup>Für bewohnte Grundstücke, auf denen die **ebwo AöR** nur Restabfallbehälter und keine Bioabfallbehälter bereitstellt, soll die Behälterkapazität für Restabfall 25 Ltr. pro Woche und Bewohner betragen. <sup>4</sup>Es muss jedoch mindestens ein zugelassener Restabfallbehälter mit 60 Ltr. Füllraum bereitstehen.
- <sup>5</sup>Auf bewohnten Grundstücken soll eine Regelbehälterkapazität für Altpapier von 240 Ltr. vorgehalten werden; bei Mehrbedarf ist eine Behälterkapazität bis zur Größe des bereitgestellten Restabfallbehälters zulässig (Regelbehältervolumen). <sup>6</sup>Es muss jedoch mindestens ein zugelassener Papierbehälter mit 120 Ltr. Füllraum bereitstehen. <sup>7</sup>Mehrere benachbarte Grundstücke können gemeinsam einen Altpapierbehälter benutzen. <sup>8</sup>Bei Mehrbedarf, der das Regelbehältervolumen übersteigt, können zusätzliche Behälter auf Antrag des Anschlusspflichtigen gegen Zahlung einer zusätzlichen Gebühr bereitgestellt werden.
- <sup>9</sup>Als Bewohner zählt jede Person, die ihren Aufenthalt zu Wohnzwecken, wenn auch nicht dauernd, auf dem Grundstück hat, ohne Rücksicht auf die Meldepflicht.
- (5) <sup>1</sup>Für anschlusspflichtige andere Grundstücke (Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung) ist ein ausreichendes Behältervolumen gem. § 11 Abs. 2 entsprechend der zu überlassenden Abfallmenge vorzuhalten. <sup>2</sup>Die Bestimmung der vorzuhaltenden Behältergröße erfolgt nach Prüfung der Plausibilität der vom Anschlusspflichtigen vorzulegenden Daten und Unterlagen (§ 10 Abs. 1). <sup>3</sup>Kann die Plausibilität nicht festgestellt werden, wird für Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung die Restmüllbehälterkapazität pro Woche unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten gemäß **Anlage 1** der Satzung ermittelt. <sup>4</sup>Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestbehältervolumen von 9 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
- (6) Wird festgestellt, dass die vorhandenen festen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßigen Abfalls nicht ausreichen, und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die **ebwo AöR** die erforderlichen zusätzlichen Abfallbehälter entgegenzunehmen und zu benutzen.
- (7) <sup>1</sup>Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können im Einvernehmen mit den Anschlusspflichtigen gemeinsam Behälter mit entsprechend größerer Kapazität zur Verfügung gestellt oder zugelassen werden. <sup>2</sup>Das gleiche für Wohngebäude mit mehreren Wohnungen.
- (8) <sup>1</sup>Für die Sammlung von Abfällen, insbesondere wenn diese vorübergehend verstärkt anfallen, dürfen neben den bereitgestellten Abfallbehältern nur Abfallcontainer oder Abfallsäcke der

ebwo AöR verwendet werden. <sup>2</sup>Die Abfallcontainer sind bei der ebwo AöR anzufordern; die Abfallsäcke sind bei den von der ebwo AöR beauftragten Vertriebsstellen käuflich zu erwerben. <sup>3</sup>Die auf den Abfallsäcken aufgedruckten Verwendungsvorschriften sind zu beachten.

## § 12

### Abholplatz und Transportweg der Abfallbehälter

- (1) <sup>1</sup>Im Falle des Vollserves (§ 14 Abs. 2), wird der Abholplatz der Abfallbehälter auf dem Grundstück durch die ebwo AöR bestimmt. <sup>2</sup>Er darf nicht ohne deren Zustimmung geändert werden. <sup>3</sup>Die Größe des Platzes muss so bemessen sein, dass
1. für jeden Abfall-, Bioabfall- oder Papierbehälter bis 240 Ltr.  
Inhalt eine Mindeststandfläche von 0,70 x 0,70 m,
  2. für jeden Abfall-, Bioabfall- oder Papierbehälter bis 1100 Ltr.  
Inhalt eine Mindeststandfläche von 1,50 m x 1,75 m,
  3. für jeden Abfallcontainer mit 4.000 Ltr. Inhalt und mehr eine von der ebwo AöR näher zu bezeichnende Mindeststandfläche zur Verfügung steht.
- (2) <sup>1</sup>Der Abholplatz und Transportweg auf dem Grundstück muss mit einem dauerhaften, trittsicheren Belag (Platten, Beton oder ähnliches) versehen und bei frostiger Witterung von Eis und Schnee befreit sein. <sup>2</sup>Der Abholplatz muss in gleicher Höhe mit dem sich unmittelbar anschließenden Teil des Transportweges liegen. <sup>3</sup>Abholplätze für Abfallcontainer mit 4.000 Ltr. Inhalt und mehr müssen über Wege zu erreichen sein, die von Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 24 t befahren werden können.
- <sup>4</sup>Der Ab- und Zutransport der Abfallbehälter muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein; insbesondere darf der Transportweg nicht durch irgendwelche Gegenstände verstellt oder eingengt sein. <sup>5</sup>Der Transportweg muss ausreichend breit und befestigt sowie ausreichend beleuchtet sein.

## § 13

### Benutzung der Abfallbehälter/ Getrennthaltungspflichten

- (1) <sup>1</sup>Die festen Abfallbehälter werden von der ebwo AöR gestellt und unterhalten. <sup>2</sup>Sie bleiben ihr Eigentum.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Bewohnern des Grundstücks zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (3) <sup>1</sup>Die Abfallbesitzer haben nur die ihnen bereitgestellten Abfallbehälter zu benutzen. <sup>2</sup>Die Abfälle müssen in die von der ebwo AöR für das Grundstück bereitgestellten Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. <sup>3</sup>Abfälle dürfen nicht in anderer Weise auf dem Grundstück gelagert, neben die Abfallbehälter oder die genehmigten öffentlich zugänglichen Depotcontainer gelegt werden. <sup>4</sup>Das Recht auf Eigenkompostierung wird hierdurch nicht berührt.

<sup>5</sup>Abfälle zur Verwertung sowie Abfälle zur Beseitigung, für die eine getrennte Entsorgung vorgeschrieben ist, sowie Abfälle, die von der Entsorgung durch die **ebwo AöR** ausgeschlossen sind, dürfen nicht in die Restabfallbehälter und Abfallcontainer eingefüllt werden.

<sup>6</sup>In die auf den Grundstücken bereitgestellten Bioabfallbehälter dürfen ausschließlich Bioabfälle gemäß § 4 Abs. 2 eingefüllt werden.

<sup>7</sup>In die auf den Grundstücken bereitgestellten Papierbehälter darf ausschließlich Altpapier gemäß § 4 Abs. 3 eingefüllt werden.

<sup>8</sup>Fallen auf einem industriell oder gewerblich genutzten Grundstück neben Abfällen zur Beseitigung auch Abfälle zur Verwertung an, die der **ebwo AöR** mit deren Zustimmung zur Entsorgung überlassen werden, so haben die Abfallbesitzer in die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter ausschließlich Abfälle zur Verwertung entsprechend deren Zweckbestimmung einzufüllen.

(4) <sup>1</sup>Die zur Verfügung gestellten festen Abfallbehälter sind schonend und sachgemäß zu behandeln; sie sind bei Bedarf zu reinigen und stets verschlossen zu halten. <sup>2</sup>Die Abfallbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt und eine spätere ordnungsgemäße Leerung möglich ist. <sup>3</sup>Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. <sup>4</sup>Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen. <sup>5</sup>Entsprechende Weisungen der **ebwo AöR** sind zu befolgen.

(5) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, die die Abfallbehälter, die Abfallsammelfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden.

(6) <sup>1</sup>Anschlusspflichtige, die durch unsachgemäßes Handeln Beschädigungen an den Abfallbehältern, den Abfallsammelfahrzeugen oder den Abfallentsorgungsanlagen verursachen, werden von der **ebwo AöR** zum Ersatz des daraus resultierenden Schadens herangezogen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für den Verlust von Abfallbehältern. <sup>3</sup>Beschädigungen oder der Verlust von Abfallbehältern sind **ebwo AöR** unverzüglich anzuzeigen.

## § 14

### Sammeln und Transport

(1) <sup>1</sup>Für Grundstücke, die an die Bioabfallentsorgung angeschlossen sind, erfolgt die Entleerung der Restabfall- und Bioabfallbehälter in wöchentlich abwechselndem Rhythmus. <sup>2</sup>Im Falle der Befreiung vom Anschlusszwang an die Bioabfallentsorgung gemäß § 6 Abs. 2 werden die Restabfallbehälter jeweils 14-tägig geleert. <sup>3</sup>Bei Grundstücken, die nicht an die Bioabfallentsorgung angeschlossen sind, werden die Restabfallbehälter regelmäßig wöchentlich geleert. <sup>4</sup>Die Entleerung der Papierbehälter erfolgt in 4-wöchigem Rhythmus.

<sup>5</sup>Der Zeitpunkt der Abfuhr wird von der **ebwo AöR** bestimmt. <sup>6</sup>Die **ebwo AöR** kann im Einzelfall oder für Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Falle gilt Satz 5 entsprechend. <sup>7</sup>Muss der Zeitpunkt der regelmäßigen Abfuhr aus besonderen Gründen verlegt werden, soll dies rechtzeitig

veröffentlicht werden; unterbleibt dies, können hieraus keine Ansprüche, insbesondere Gebührenerstattungen, hergeleitet werden.

- (2) <sup>1</sup>Soweit kein Teilservice bestimmt ist (Abs. 3), werden die Rest- und Bioabfallbehälter durch die Bediensteten der **ebwo AöR** vom Abholplatz auf dem Grundstück zum Bereitstellplatz gebracht und nach der Entleerung wieder auf das Grundstück zurückgestellt (Vollservice).

<sup>2</sup>Die Grundstückseigentümer und sonstigen Verpflichteten haben dafür zu sorgen, dass die Abholplätze dem Abfuhrpersonal während der Abholzeiten (6.00 Uhr bis 16.00 Uhr) ungehindert zugänglich sind. <sup>3</sup>Über die Art und den Ort der Bereitstellung zur Abholung können besondere Bestimmungen getroffen werden, wenn der Ab- und Zutransport sonst nur mit Schwierigkeiten oder besonderem Zeitaufwand möglich ist. <sup>4</sup>In diesem Fall haben die Eigentümer oder sonstigen Verpflichteten die Restabfall- und Bioabfallbehälter selbst vom Abholplatz auf dem Grundstück zum Bereitstellplatz zu bringen.

- (3) <sup>1</sup>In den Vororten Abenheim, Heppenheim, Herrnsheim, Horchheim, Ibersheim, Leiselheim, Pfeddersheim, Rheindürkheim einschließlich der Coswig-Siedlung, Weinsheim, Wiesoppenheim und in der Karl-Marx-Siedlung sowie der Nordend-Siedlung sind die Restabfall- und Bioabfallbehälter (60 bis 240 Ltr.) von den Grundstückseigentümern oder den sonstigen Verpflichteten selbst gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zur Abfuhr bereitzustellen und wieder auf die Grundstücke zurückzustellen (Teilservice).

<sup>2</sup>Die Bereitstellung hat am festgesetzten Abfuhrtag rechtzeitig zum Abholen des Abfalls am Rande der Gehwege oder - wo solche nicht vorhanden sind - am Straßenrand zu erfolgen, so dass das Abfallsammelfahrzeug an die Bereitstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. <sup>3</sup>Der Verpflichtete muss hierzu erforderlichenfalls die Rest- und Bioabfallbehälter zu einem geeigneten Bereitstellplatz bringen. <sup>4</sup>Die Bereitstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. <sup>5</sup>Weisungen der Beauftragten der **ebwo AöR** hinsichtlich der Bereitstellplätze sind zu befolgen.

<sup>6</sup>Nach der Leerung oder wenn die zugelassenen Behälter nicht zu dem festgelegten Zeitpunkt abgefahren bzw. entleert wurden, hat der Verpflichtete die Abfallbehälter am gleichen Tag bis 16.00 Uhr von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und auf das Grundstück zurückzubringen.

- (4) <sup>1</sup>Die Papierbehälter sowie die Abfallsäcke der **ebwo AöR** sind im gesamten Stadtgebiet von den Grundstückseigentümern oder sonstigen Verpflichteten selbst zur Abholung bereitzustellen bzw. wieder auf die Grundstücke zurückzustellen. <sup>2</sup>Die Regelungen in Abs. 3 S. 2 bis 6 und Abs. 6 bezüglich der Bereitstellung und Rückholung der Bio- und Restabfallbehälter gelten entsprechend.

- (5) <sup>1</sup>Abfallbehälter, die so gefüllt sind, dass sie durch die automatische Schüttvorrichtung des Abfallsammelfahrzeuges nicht angehoben werden können, werden nicht entleert. <sup>2</sup>Muss die Abfuhr aus diesem oder einem anderen in der Verantwortlichkeit des Grundstückseigentümers oder sonstigen Verpflichteten liegenden Grunde (z.B. Nichtöffnen der Tür trotz Klingelns, Überladung oder nicht ordnungsgemäße Befüllung des Behälters) unterbleiben, so wird sie erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag - evtl. nach Leichterung des Behälters oder Nachsortierung durch den Verpflichteten - vor-genommen. <sup>3</sup>Falls dies nicht geboten ist, erfolgt die Abfuhr an einem früheren Zeitpunkt gegen Zahlung einer Sondergebühr. <sup>4</sup>Wurde der Bioabfallbehälter nicht ordnungsgemäß befüllt, erfolgt die Abfuhr in diesem Falle erst bei

der nächsten regelmäßigen Leerung des Restabfallbehälters. <sup>5</sup>Verbleiben Abfälle infolge frostiger Witterung in den Abfallbehältern zurück, ist die **ebwo AöR** nicht zur nochmaligen Entleerung außerhalb der regelmäßigen Abfuhrhythmen verpflichtet.

- (6) Bei Straßenbauarbeiten oder sonstigen Straßensperrungen haben die Verpflichteten die Abfallbehälter an die nächste befahrbare Straße zu verbringen.
- (7) <sup>1</sup>Unterbleibt die Abfuhr bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunkts der Abfuhr, so wird sie so bald wie möglich nachgeholt.

<sup>2</sup>In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz, auch nicht bei Ausfall der Abfuhr.

## § 15 Hausratabfuhr

- (1) <sup>1</sup>Die **ebwo AöR** fährt von anschlusspflichtigen Grundstücken gemäß § 5 Abs. 1 sperrige Abfälle aus Haushaltungen ab, die infolge ihrer Größe oder Beschaffenheit auch nach einer Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Abfallbehälter aufgenommen werden können oder das Entleeren erschweren (abgängiger Hausrat wie Möbel und Teppichboden).

<sup>2</sup>Die Hausratabfuhr erfolgt auf Einzelabruf unter Angabe der Art und Menge der abgängigen Gegenstände durch den Auftraggeber. <sup>3</sup>Die Art der Bereitstellung, der Ort und der Zeitpunkt der Abfuhr des abgängigen Hausrats wird von der **ebwo AöR** bestimmt. <sup>4</sup>Die Hausratabfuhr kann frühestens in 3-monatigem Abstand in Anspruch genommen werden.

<sup>5</sup>Nicht zum Hausrat gehören insbesondere Teile aus Renovierungs- und Umbauarbeiten (z.B. Fenster, Türen, Waschbecken, Tapetenabfälle u.ä.), Verpackungsmaterialien (z.B. Kartonagen, Styropor) oder Abfälle, die in die für das Grundstück bereitgestellten Restabfallbehälter eingefüllt werden können. <sup>6</sup>Im Zweifel entscheidet die **ebwo AöR**, welche Gegenstände zum Hausrat zählen.

<sup>7</sup>Von der Abfuhr ausgenommen sind Abfälle, die aufgrund ihrer Einzelgröße, ihres Einzelgewichtes oder ekelerregenden Zustandes durch die Lademannschaft des Abfallsammelfahrzeuges nicht von Hand verladen werden können.

- (2) <sup>1</sup>Der Hausrat ist an dem von der **ebwo AöR** bestimmten Abfuhrtag ab 6.30 bis 16.00 Uhr in der Regel auf dem Grundstück zu ebener Erde, unmittelbar angrenzend an die öffentliche Straße (z.B. hinter Toreinfahrt) bereitzustellen. <sup>2</sup>Falls dies nicht möglich ist, soll der Hausrat auf dem Gehweg der öffentlichen Straße vor dem Grundstück so bereitgestellt werden, dass niemand gefährdet wird und die Straßen nicht verschmutzt werden können. <sup>3</sup>Öffentliche Verkehrsflächen dürfen für Hausrat nur am Abfuhrtag und an diesem nur bis 16.00 Uhr in Anspruch genommen werden. <sup>4</sup>Alle augenscheinlich bereitgestellten Gegenstände gelten als Abfall und können mitverladen werden.

<sup>5</sup>Wiederverwertbare Hausratgegenstände sind vom übrigen Hausrat getrennt und nach Wertstoffarten (insbesondere Metallschrott, Holz) gemäß den Angaben der **ebwo AöR** bereitzustellen.

- (3) <sup>1</sup>Anstelle des Abfuhrtermins durch die **ebwo AöR** kann der Abfallbesitzer den Hausrat im Sinne von Absatz 1 selbst zu der von der **ebwo AöR** bestimmten Abfallentsorgungsanlage anliefern. <sup>2</sup>Hinsichtlich der Menge gilt Abs. 4 Satz 1 entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Die von einem Grundstück bereitgestellte Hausratmenge darf das 10-fache des Rauminhaltes der auf dem Grundstück bereitgestellten Restabfallbehälterkapazität nicht überschreiten.
- <sup>2</sup>Für Hausrat, der nicht aus Haushaltungen herrührt oder für Hausrat, der die in Absatz 1 oder Absatz 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, können besondere Vereinbarungen für die Abfuhr getroffen werden.
- (5) <sup>1</sup>Soweit bereitgestellter Hausrat oder sonstiger Abfall durch die **ebwo AöR** bis 16.00 Uhr nicht abgefahren wird, hat der Auftraggeber diesen unaufgefordert und unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere im Falle des Absatzes 4 sowie bei verspäteter Bereitstellung oder Bereitstellung ohne vorherige Anmeldung.
- (6) Soweit Hausrat oder sonstiger Abfall nicht abgefahren wird, hat der Auftraggeber für die Beförderung zu der von der **ebwo AöR** bestimmten Anlage selbst zu sorgen und dies auf Verlangen nachzuweisen (§ 5 Abs. 1 S. 3 **LKrWG**).
- (7) Für die Abfuhr von Hausrat gilt § 14 Abs. 6 und 7 entsprechend.

## § 16 Getrennte Überlassung von Problemabfällen/Sonderabfällen, Kühlgeräten- und Elektronikschrott

- (1) Zum Schutze der Umwelt sind folgende Abfälle getrennt zu überlassen:
1. Problemabfälle aus Haushalten bzw. Sonderabfälle in haushaltsüblichen Mengen gemäß § 4 Abs. 4
  2. Kühlgeräte oder Teile von Kühlgeräten, die im Kompressor Öl und/oder im Kühlkreislauf sowie in der Ausschäumung Fluorkohlenwasserstoffe enthalten
  3. Elektronikschrott aus Haushaltungen.
- (2) <sup>1</sup>Für die getrennte Überlassung von Problemabfällen/Sonderabfällen gemäß Absatz 1 setzt die **ebwo AöR** Sammelfahrzeuge ein und unterhält eine Annahmestelle. <sup>2</sup>Die **ebwo AöR** bestimmt, welche Abfälle mit Sammelfahrzeugen eingesammelt werden und welche Abfälle der Annahmestelle zu überlassen sind. <sup>3</sup>Die Abfälle sind von dem Erzeuger oder dem Besitzer bzw. einem von ihm Beauftragten zu übergeben. <sup>4</sup>Die **ebwo AöR** gibt die Termine und Annahmemöglichkeiten ortsüblich bekannt.
- (3) <sup>1</sup>Für die getrennte Überlassung der Kühlgeräte sowie des Elektronikschrotts unterhält die **ebwo AöR** bzw. der von ihr beauftragte Dritte eine Annahmestelle. <sup>2</sup>Der Besitzer von Kühlgeräten kann diese selbst unmittelbar zur Annahmestelle transportieren oder den Transport durch die **ebwo AöR** bzw. den von ihr beauftragten Dritten durchführen lassen.

<sup>3</sup>Der Transport der Kühlgeräte hat in der Weise zu erfolgen, dass eine Beschädigung des Kühlkreislaufes und das Auslaufen der Kühlflüssigkeit bzw. des Kompressoröles vermieden wird.

<sup>4</sup>Die Entsorgung von Haushaltsgroßgeräten (Weiße Ware) im Rahmen der Hausratabfuhr bleibt unberührt.

- (4) Für die Anlieferung zu den Annahmestellen gilt § 17 entsprechend.

## § 17

### Selbstanlieferung von Abfällen/ Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

- (1) <sup>1</sup>Abfälle wie Bodenaushub, Straßenaufbruch, Bauschutt, Hausrat sowie Abfälle, die nicht in zugelassenen Abfallbehältern gesammelt werden können, können unter Beachtung der Benutzungsordnungen oder der weiteren Anordnungen der **ebwo AöR** zu den von dieser bestimmten Abfallentsorgungsanlagen verbracht oder einem von der **ebwo AöR** bestimmten Dritten überlassen werden. <sup>2</sup>Der Transport hat in der Weise zu erfolgen, dass Straßen, Wege und Plätze nicht verunreinigt werden.

- (2) <sup>1</sup>Abfälle sind in den Abfallentsorgungsanlagen der **ebwo AöR** (Bauschuttdeponie, Kompostierungsanlage, Abfallwirtschaftshöfe) getrennt in Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung zu überlassen, so dass eine weitgehende Verwertung ermöglicht wird. <sup>2</sup>Die **ebwo AöR** kann verlangen, dass Abfälle zur Verwertung nach Wertstoffarten getrennt angeliefert werden. <sup>3</sup>Die Abfälle sind in die Abfallbehälter und Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung einzufüllen.

<sup>4</sup>Anlieferungen zu Entsorgungsanlagen wie dem Gemeinschafts-Müllheizkraftwerk Ludwigshafen oder anderen von der **ebwo AöR** beauftragten Anlagen, insbesondere in Abfallcontainern, dürfen keine Abfälle zur Verwertung (z.B. Kartonagen, Folien, Styropor oder Ähnliches) enthalten.

<sup>5</sup>Anlieferungen, die die Vorgaben über die Getrennthaltung der Abfälle nicht einhalten, können an der Abfallentsorgungsanlage abgewiesen werden, soweit eine Trennung vor Ort nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand ermöglicht werden kann.

- (3) Mit der Übergabe der Abfälle übernehmen sowohl der Abfallerzeuger/Auftraggeber als auch der Anlieferer die Gewähr, dass ihre Fahrzeuge keine ausgeschlossenen Abfälle enthalten; sie haften unbeschadet der Haftung Dritter für Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung ergeben.

- (4) <sup>1</sup>Wird die Annahme nicht zugelassener Abfälle in den Abfallentsorgungsanlagen der **ebwo AöR** durch Verschweigen, falsche Angaben oder falsche Beweisunterlagen erschlichen, so hat der Abfallerzeuger und/oder der Anlieferer auf Aufforderung die Abfälle wieder wegzuschaffen. <sup>2</sup>Die **ebwo AöR** kann diese Abfälle nach vorheriger schriftlicher Androhung und Fristsetzung, die bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung unterbleiben kann, aber auch selbst wegschaffen lassen; die Kosten dafür tragen Abfallerzeuger und Anlieferer als Gesamtschuldner.

- (5) Abfälle, die nicht im Gebiet der Stadt Worms anfallen, dürfen nur mit vorheriger Genehmigung der **ebwo AöR** zu den städtischen Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden.
- (6) <sup>1</sup>Andere als die von der **ebwo AöR** legitimierten oder in ihrem Auftrag in den Abfallentsorgungsanlagen tätigen Personen dürfen sich nur zur Abfallanlieferung und nur für deren Dauer dort aufhalten. <sup>2</sup>Die Anweisungen des Personals der Abfallentsorgungsanlage sind zu befolgen und die Abfälle nur an den zugewiesenen Stellen bzw. in den zugewiesenen Depotcontainern abzuladen. <sup>3</sup>Abfälle dürfen nicht über den Zaun oder Tore geworfen werden. <sup>4</sup>Abfälle, die infolge der Nichtbeachtung der Vorschriften an der falschen Stelle oder im falschen Abfall- und Depotcontainer entsorgt wurden oder bei der Abfuhr herabgefallen sind, sind vom Anlieferer unverzüglich wieder aufzunehmen. <sup>5</sup>Abs. 4 letzter Satz gilt entsprechend.

## § 18

### Erhebung von Gebühren und Entgelten

- (1) Für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen der **ebwo AöR** und von ihr beauftragter Dritter im Rahmen öffentlich-rechtlichen Handelns werden Gebühren nach der Gebührensatzung erhoben.
- (2) <sup>1</sup>Sofern die Benutzung auf der Basis privatrechtlicher Rechtsgeschäfte erfolgt, werden hierfür privatrechtliche Entgelte erhoben, die vom Entsorgungs- und Baubetrieb mittels eines Preisblattes festgesetzt werden.
- <sup>2</sup>Der **Verwaltungsrat der ebwo AöR** ist über Änderungen des Preisblattes in der jeweils nächsten Sitzung zu informieren.

## DRITTER ABSCHNITT

### Ordnungswidrigkeiten

## § 19

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 3, § 5 Abs. 4 oder § 15 Abs. 6 nicht für die Beförderung der Abfälle zu der von der **ebwo AöR** bestimmten Anlage sorgt oder seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
  2. entgegen § 3 Abs. 4 einen Nachweis nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig erbringt,
  3. entgegen § 5 Abs. 1 oder 2 sein Grundstück nicht an die **öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung** anschließt,
  4. entgegen § 5 Abs. 3 nicht die **Abfallentsorgungsanlagen der ebwo AöR** benutzt,

5. entgegen § 7 verwertbare Abfälle nicht getrennt überlässt,
6. entgegen § 8 Abs. 2 angefallene Abfälle/ Hausrat durchsucht, wegnimmt oder Abfälle hinstellt,
7. entgegen § 10 Abs. 1 oder 2 seiner Anzeige- oder Auskunftspflicht nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig nachkommt,
8. entgegen § 10 Abs. 2 oder 3 das Betreten des Grundstücks bzw. die Einsichtnahme in die Unterlagen verweigert,
9. entgegen § 11 Abs. 3, 4 oder 5 Abfallbehälter nicht in ausreichendem Umfang vorhält,
10. entgegen § 11 Abs. 7 andere als Abfallsäcke der **ebwo AöR** oder Abfallcontainer der **ebwo AöR** verwendet,
11. entgegen § 12
  - a) den von der **ebwo AöR** vorgeschriebenen Abholplatz nicht einhält,
  - b) nicht für die vorgeschriebene Mindeststandfläche sorgt, obgleich dies möglich und zumutbar ist,
  - c) den Zu- und Abtransport sonst erschwert,
12. entgegen § 13 Abs. 2 die bereitgestellten Abfallbehälter nicht allen Bewohnern zugänglich macht,
13. entgegen § 13 Abs. 3
  - a) Abfallbehälter nicht in der vorgeschriebenen Weise oder andere als die ihm bereitgestellten Behälter benutzt,
  - b) Abfälle auf andere Weise auf dem Grundstück lagert, Abfälle neben die Abfallbehälter oder die Depotcontainer legt,
  - c) von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle oder Abfälle, für die eine getrennte Entsorgung vorgeschrieben ist, in die Restabfallbehälter oder Abfallcontainer einfüllt,
  - d) Bioabfälle, Altpapier oder Abfälle zur Verwertung nicht zweckentsprechend in die Behälter einfüllt,
14. entgegen § 13 Abs. 4 oder Abs. 5 oder entgegen einer vollziehbaren Anordnung der **ebwo AöR** die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter
  - a) nicht schonend und sachgemäß behandelt und/oder nicht reinigt,
  - b) sonst nicht ordnungsgemäß benutzt,
15. entgegen § 14 Abs. 3, 4 oder 6 oder entgegen einer getroffenen Weisung der **ebwo AöR**
  - a) Abfallbehälter nicht ordnungsgemäß bereitstellt,

- b) Abfallbehälter nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt,
16. entgegen § 15 Abs. 1, 2 oder 4 oder entgegen einer vollziehbaren Anweisung der **ebwo AöR**
- a) Hausrat ohne vorherige Anmeldung auf öffentlichen Flächen bereitstellt,
- b) Hausrat nicht ordnungsgemäß oder nicht getrennt bereitstellt,
- c) Gegenstände bereitstellt, die von der Hausratabfuhr ausgenommen sind,
17. entgegen § 15 Abs. 5 Hausrat oder sonstigen Abfall nicht unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt,
18. entgegen § 16 seiner Pflicht zur getrennten Überlassung von Problem-/Sonderabfällen, Kühlgeräten und Elektronikschrott nicht nachkommt oder den Transport nicht in der vorgeschriebenen Weise vornimmt,
19. entgegen § 17 Abs. 1
- a) Abfälle nicht auf der von der **ebwo AöR** bestimmten Abfallentsorgungsanlage anliefert,
- b) den Transport nicht ordnungsgemäß durchführt,
20. entgegen § 17 Abs. 2, 3 oder 4 Abfälle unter Nichtbeachtung der Getrennthaltungspflicht oder nicht zugelassene Abfälle anliefert,
21. entgegen § 17 Abs. 5 Abfälle ohne Genehmigung der **ebwo AöR** anliefert,
22. entgegen § 17 Abs. 6
- a) den Anordnungen des Personals nicht Folge leistet,
- b) Abfälle an nicht zugewiesenen Stellen oder in nicht zugewiesenen Depotcontainern ablädt oder Abfälle über Zaun oder Tore wirft,
- c) falsch abgeladene oder herabgefallene Abfälle nicht unverzüglich wiederaufnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stadtverwaltung.

**VIERTER ABSCHNITT**  
**Inkrafttreten**

**§ 20**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Worms vom 07.09.1992 (Abfallentsorgungssatzung) in ihrer Fassung vom 06.12.1996 außer Kraft.\*)

Worms, 05.02.1999  
Stadtverwaltung Worms  
gez.: Gernot Fischer  
Oberbürgermeister

\*) Öffentliche Bekanntmachung am 12.2.1999 im Amtsblatt Nr. 7/1999

## Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung

### in der Stadt Worms

(§ 11 Abs. 5)

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken u.ä. Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Speisewirtschaften, Imbiss-Stuben	je Beschäftigten	4
d) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
e) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
f) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
g) sonstige Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
h) Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.

Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als private Haushaltungen Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

1. Änderungssatzung vom 04.10.2000 aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 27.09.2000. Beschluss-Nr. 129/00. In Kraft getreten zum 14.10.2000. Änderung in § 19 Abs. 2. Die zum 01.01.2002 in Kraft tretende Änderung in § 19 Abs. 2 wird mit der 41. Erg.Lfg. im Ortsrecht veröffentlicht. Veröffentlichung am 13.10.2000 im Amtsblatt Nr. 42.

2. Änderungssatzung vom 12.12.2002 aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 11.12.2002. Beschluss-Nr. 174/02. In Kraft getreten zum 01.01.2003. Änderungen in § 1, § 3, § 4, § 7, § 10, § 11, § 12, § 13, § 19 und Anlage 1 sowie Anlage 2 neu. Veröffentlichung am 20.12.2002 im Amtsblatt Nr. 54.
3. Änderungssatzung vom 02.10.2019 aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 25.09.2019 mit Beschluss-Nr. 087/2019-2024. Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Worms Nr. 42 am 11.10.2019. Inhalt: Änderungen in § 18. In Kraft getreten 01.09.2019.
4. Änderungssatzung vom 27.10.2020 aufgrund des Verwaltungsratsbeschlusses vom 27.10.2020 mit Beschluss-Nr. ebwo/031/VR2020. Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Worms Nr. 49 am 30.10.2020. Inhalt: Anpassung der Präambel. In Kraft getreten 01.11.2020.
5. Änderungssatzung vom 02.03.2021 aufgrund des Verwaltungsratsbeschlusses vom 02.03.2021 mit Beschluss-Nr. ebwo/006/VR2021. Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Worms Nr. 15 am 19.03.2021. Inhalt: Einfügen einer Satznummerierung, Anpassung von Begrifflichkeiten, Anpassungen von Abkürzungen gesetzlicher Bestimmungen, Streichung der Anlage 1. Änderungen in § 1, 3, 4, 10, 11, 13, 17, 18 und 19. Anlage 2 wird zur Anlage 1 umbenannt. In Kraft getreten am 01.04.2021.

## SATZUNG

### **zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Worms vom 02.01.1996 (Abfallentsorgungsgebührensatzung)**

#### **24. Änderungssatzung vom 02.03.2021**

Aufgrund der §§ 24 und 26 in Verbindung mit 86a Abs. 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 297), der §§ 1, 2, 3, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2020 (GVBl. S. 158), in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für Rheinland-Pfalz (LKrWG) vom 22. November 2013 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 469), hat der Verwaltungsrat der Entsorgungs- und Baubetrieb AöR der Stadt Worms am 03.12.2020, Beschluss-Nr. ebwo/ 007/ VR 2021, folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Worms vom 02.01.1996 (Abfallentsorgungsgebührensatzung) in der Fassung der 23. Änderungssatzung wird wie nachstehend geändert:

#### **I. Einfügen einer Satznummerierung in der gesamten Satzung**

Im gesamten Satzungstext wird in den Absätzen oder mit einer Gliederungsziffer versehenen Abschnitten, die mehr als einen Satz umfassen, eine Satznummerierung eingefügt. Die Satznummerierung wird unmittelbar vor dem jeweiligen Satz als führende hochgestellte Ziffer angebracht.

Sie ist zur Verdeutlichung in dem beigefügten Entwurf einer durchgeschriebenen Fassung der Satzung eingefügt.

#### **II. § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt geändert:**

##### **Die aktuelle - wie folgt lautende - Fassung**

(1) Der Anspruch auf Benutzungsgebühren für die regelmäßige Abfallentsorgung entsteht erstmals mit dem Beginn des Kalendermonats, sofern die Zuteilung der Abfallbehälter vor dem 15. Kalendertag erfolgt ist, bei Zuteilung ab dem 15. Kalendertag mit Beginn des Folgemonats.

##### **wird durch folgende Fassung ersetzt:**

(1) <sup>1</sup>Der Anspruch auf Benutzungsgebühren für die regelmäßige Abfallentsorgung entsteht erstmals mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem die Abfallbehälter zugeteilt wurden, sofern die Zuteilung

vor dem 15. Kalendertag erfolgt ist. <sup>2</sup>Erfolgt die Zuteilung der Abfallbehälter ab dem 15. Kalendertag eines Monats, entsteht der Anspruch nach Satz 1 mit Beginn des darauffolgenden Monats.

### **III. § 5 Abs. 2 wird ab Satz 2 (ab der Gebührentabelle) wie folgt geändert:**

#### **Die aktuelle – wie folgt lautende – Fassung**

Die Gebühr ist für den Umtausch einer Behältereinheit zu entrichten (ein Restabfallbehälter bzw. ein Rest- und Bioabfallbehälter bei Anschluss an die Bioabfallentsorgung). Die Umtauschgebühr wird jeweils für die größere Behältereinheit erhoben. Umfasst der Umtausch mehr als eine Behältereinheit, wird für jede weitere Behältereinheit ein pauschales Entgelt von 3,85 € berechnet.

Bei Selbstanlieferung und -abholung der Behälter wird eine Gebühr von 5,11 € erhoben.

#### **wird durch folgende Fassung ersetzt**

<sup>2</sup>Die Gebühr ist für den Umtausch einer Behältereinheit zu entrichten. <sup>3</sup>Als Behältereinheit im Sinne von Satz 2 wird auch die Kombination eines Restabfallbehälters und eines Altpapierbehälters sowie – bei Anschluss an die Bioabfallentsorgung – die Kombination eines Restabfallbehälters, eines Bioabfallbehälters und eines Altpapierbehälters betrachtet.

<sup>4</sup>Die Umtauschgebühr nach Satz 1 bemisst sich – sofern die Behältereinheit mehrere Behältergrößen umfasst – jeweils nach dem größten Behälter in der Behältereinheit. <sup>5</sup>Umfasst der Umtausch mehr als eine Behältereinheit, wird für jede weitere Behältereinheit ein pauschales Entgelt von 3,85 € berechnet.

### **IV. In § 5 Abs. 3 wird nach Satz 2 der folgende Text als Sätze 3 bis 6 eingefügt, die übrigen Formulierungen bleiben unverändert, der bisherige Satz 3 wird zu Satz 7:**

<sup>3</sup>Ist ein Abfallbehälter nicht zugänglich und kann deshalb im Rahmen des planmäßigen oder vereinbarten Abfuhrtermins nicht geleert werden, erfolgt – sofern die Leerung erforderlich oder geboten ist – eine zusätzliche Anfahrt und Nachleerung durch die ebwo AöR. <sup>4</sup>Im Falle einer Nachleerung erfolgt im Zuge der zusätzlichen Anfahrt eine Verwarnung mittels eines formlosen Hinweises an den Abgabepflichtigen. <sup>5</sup>Ist der Abfallbehälter bei der ersten zusätzlichen Anfahrt erneut nicht zugänglich, wird für jede weitere Anfahrt eine Gebühr für den zusätzlichen Aufwand i. H. v. 34,00 € erhoben.

<sup>6</sup>Die Gebühr für die Leerung der Behälter nach Satz 1 bleibt hiervon unberührt.

### **V. In § 6a Abs. 2 wird nach Satz 1 (nach der Gebührentabelle) die folgende Textpassage eingefügt:**

<sup>2</sup>An den Wertstoffhof Bobenheimer Straße können Altreifen bis zu einer maximalen Größe der Handelsbezeichnung von 22 Zoll – mit oder ohne Felge – angeliefert werden. <sup>3</sup>Die Handelsbezeichnung „22 Zoll“ entspricht einer für den Reifen erforderlichen Felgengröße von 55,88 cm.

<sup>4</sup>Altreifen im Sinne von Satz 1 sind Reifen für motorisierte Zweiräder oder Personenkraftwagen.

<sup>5</sup>Für die Anlieferung von Altreifen im Sinne der Sätze 2 und 3 wird je Reifen eine Gebühr i. H. v. 5,00 € erhoben.

**VI. In § 6a Abs. 7 wird nach Satz 3 die folgende Textpassage mit Tabelle als Satz 4 eingefügt. Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5:**

<sup>4</sup>Für die Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Reifen werden folgende Gebühren erhoben:

Art des Reifens	Gebühr je Reifen in €
Reifen für Personenkraftwagen <sup>*)</sup> – ohne Felge	8,00
Reifen für Personenkraftwagen <sup>*)</sup> – mit Felge	10,00
Reifen für motorisierte Zweiräder	9,00
Reifen für Lastkraftwagen bzw. Reifen, welche die Größe der Handelsbezeichnung „22 Zoll“ überschreiten (Die Handelsbezeichnung „22 Zoll“ entspricht einer Felgenreöße von 55,88 cm)	20,00

<sup>\*)</sup>Als Reifen für Personenkraftwagen im Sinne dieser Satzung werden Reifen bis zu einer Handelsbezeichnung von max. 22 Zoll, also Reifen bis zu einer max. Felgenreöße der Handelsbezeichnung 22 Zoll (entspricht 55,88 cm) betrachtet.

## Artikel 2

Im Übrigen bleibt es bei der seitherigen Fassung der Satzung

## Artikel 3

Artikel 1 tritt am 01.04.2021 in Kraft.

Worms, 02.03.2021  
Entsorgungs- und Baubetrieb Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms  
Hans-Joachim Kosubek  
(Verwaltungsratsvorsitzender)

## SATZUNG

### über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Worms vom 02.01.1996 (Abfallentsorgungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 24 und 26 in Verbindung mit 86a Abs. 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 297), der §§ 1, 2, 3, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2020 (GVBl. S. 158), in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für Rheinland-Pfalz (LKrWG) vom 22. November 2013 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 469), hat Stadtrat der Stadt Worms am 22. November 1995 – Beschluss-Nr. 197/95 folgende

### **Satzung**

\*) Änderungssatzungen werden eingearbeitet siehe Ende der Satzung

#### **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Erhebung von Benutzungsgebühren
- § 2 Entstehung der Gebührensschuld
- § 3 Gebührensschuldner
- § 4 Gebührenmaßstab
- § 5 Gebührensätze für Abfallbehälter
  - (1) Abfallbehälter (regelmäßige Abfuhr)
  - (2) Umtausch von Abfallbehältern
  - (3) Abfallbehälter (Sonderleerungen)
  - (4) Abfallsack
  - (5) Abfallcontainer
- § 6a Gebührensätze für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungseinrichtungen der ebwo AöR
  - (1) Allgemeine Berechnungsgrundlagen und Anlieferungsbedingungen
  - (2) Wertstoffhof Bobenheimer Straße
  - (3) Bauschuttdeponie und angegliederter Wertstoffhof
  - (4) Kompostanlage und angegliederter Wertstoffhof
  - (5) Gebühren Elektro-/Elektronikgeräte
  - (6) Sonstige Gebühren
  - (7) Sonderfälle
- § 6b Gebührensätze für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungseinrichtungen eines Dritten
- § 7 Gebührenbescheid

- § 8 Vorausleistungen
- § 9 Fälligkeit
- § 10 Gebührenerstattung
- § 11 Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen
- § 12 Inkrafttreten

## § 1

### Erhebung von Benutzungsgebühren

Die Entsorgungs- und Baubetrieb Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms (ebwo AöR) erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen zur Abfallentsorgung und zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

## § 2

### Entstehung der Gebührenschuld

(1) <sup>1</sup>Der Anspruch auf Benutzungsgebühren für die regelmäßige Abfallentsorgung entsteht erstmals mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem die Abfallbehälter zugeteilt wurden, sofern die Zuteilung vor dem 15. Kalendertag erfolgt ist. <sup>2</sup>Erfolgt die Zuteilung der Abfallbehälter ab dem 15. Kalendertag eines Monats, entsteht der Anspruch nach Satz 1 mit Beginn des darauffolgenden Monats. <sup>3</sup>Im Übrigen entsteht der Gebührenanspruch mit dem Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres.

<sup>4</sup>Bei missbräuchlicher Inanspruchnahme der Zuteilung von Abfallbehältern entsteht der Gebührenanspruch für die nach Monaten bemessene Nutzungszeit.

(2) Bei Selbstanlieferung entsteht der Gebührenanspruch mit dem Abladen in der Abfallentsorgungseinrichtung.

(3) Bei Gebühren für die gelegentliche Abfuhr von Abfallbehältern, für den Umtausch von Abfallbehältern sowie für die Abfuhr von Abfallcontainern entsteht der Anspruch mit der Zurverfügungstellung des Behälters.

(4) Die Gebühr für den Transport von Elektro- und Elektronikgeräten sowie für Wunschtermin-/Blitzsperrmüll im Rahmen der Hausratabfuhr entsteht mit der Bestellung der Leistung.

(5) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Beginn der Entsorgungsmaßnahme durch die ebwo AöR.

(6) Die Gebührenpflicht nach Abs. 1 endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.

(7) <sup>1</sup>Beim Wechsel des Eigentums am Grundstück hat der bisherige Eigentümer der ebwo AöR binnen eines Monats durch Erklärung zu Protokoll oder schriftlich Mitteilung zu machen. <sup>2</sup>Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Eigentümer verpflichtet. <sup>3</sup>Die Gebührenpflicht geht mit Beginn des auf den Eigentümerwechsel folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. <sup>4</sup>Unterbleibt die Anzeige, so haften während der Übergangszeit der bisherige Verpflichtete und der neue Verpflichtete als Gesamtschuldner (§ 3 Abs. 5). <sup>5</sup>Die Übergangszeit währt so lange, bis entweder der alte Verpflichtete oder der neue Verpflichtete die Anzeige einreichen.

## § 3 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen der ebwo AöR und der von ihr beauftragten Dritten nutzt.

(2) <sup>1</sup>Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen sind die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten der an die Abfallentsorgung der ebwo AöR angeschlossenen Grundstücke.

<sup>2</sup>Die Benutzungsgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, für das die Gebühr berechnet wird.

<sup>3</sup>Im Übrigen ist Nutzer derjenige, der eine Leistung der Abfallentsorgung in Anspruch nimmt. <sup>4</sup>Bei Verwendung von Abfallsäcken der ebwo AöR gilt der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen gelten der Abfallerzeuger und der Anlieferer, bei Abfallcontainern daneben auch der Besteller als Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen.

(3) Mieter und Pächter haften für den von ihnen verursachten Anteil der Gebühren.

(4) Soweit die Abfallentsorgung für Betriebe vorgehalten wird, sind auch deren Betriebsinhaber Gebührensschuldner; dies gilt insbesondere, wenn Grundstücke für einen Betrieb gemietet oder gepachtet wurden.

(5) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

(6) Als Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen gilt auch derjenige, der rechtswidrig Abfälle entsorgt (§ 16 LKrWG).

(7) <sup>1</sup>Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes haften mehrere Gebührensschuldner als Gesamtschuldner. <sup>2</sup>Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

## § 4 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung aus Haushalten und sonstigen Anfallstellen, bei denen Abfälle anfallen, bestimmt sich nach der Anzahl, Art und Größe der Abfallbehältnisse sowie der Anzahl der Leerungen.

(2) Die Gebühr für den Transport von Abfallcontainern bemisst sich nach der Art des Behälters sowie der Fahrtzeit gemäß § 5 Abs. 5 Ziff. 3 Sätze 1 bis 2.

(3) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen an den Abfallentsorgungseinrichtungen der ebwo AöR (Wertstoffhöfe, Bauschuttdeponie, Kompostanlage) bestimmen sich die für die Entsorgung bzw. Verwertung der Abfälle zu entrichtenden Benutzungsgebühren anhand der Menge und der Art der Abfälle gemäß § 6a.

(4) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle gilt § 6a Abs. 7 entsprechend.

(5) Die physikalischen Einheiten der zur Festlegung der in den Abs. 1 bis 4 für die Gebührenveranlagung heranzuziehenden Maßstäbe und die dazugehörigen im Rahmen dieser Satzung verwendeten Einheitenzeichen lauten wie folgt:

Einheitenname	Einheitenzeichen
Kilogramm	kg
Kubikmeter	m <sup>3</sup>
Liter	l
Tonne	t
Zentimeter	cm

## § 5 Gebührensätze für Abfallbehälter

- (1) <sup>1</sup>Die Gebühr für die regelmäßige Abfuhr der festen Restabfall- und Bioabfallbehälter im 14-tägigen Entleerungsrhythmus oder für die regelmäßige Abfuhr der festen Restabfallbehälter im wöchentlichen Entleerungsrhythmus beträgt monatlich:

	für Behältervolumen in l	im Teilservice in €	im Vollservice in €
a)	60	14,67	16,92
b)	90	16,96	19,23
c)	120	19,26	21,51
d)	240	38,52	40,77
e)	660	--	112,34
f)	770	--	130,03
g)	1.100	--	182,97

<sup>2</sup>Bei doppelter Leerungshäufigkeit in zugelassenen Fällen, ist die monatliche Gebühr durch Verdoppeln der jeweiligen unter Buchstabe a) bis g) genannten Gebühr zuzüglich eines 20 %igen Zuschlags für die zusätzliche Leerung zu berechnen.

<sup>3</sup>Soweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Bioabfallbehälter gewährt wurde, reduziert sich die jeweilige Gebühr unter Abs. 1 Buchstabe a) bis g) auf 85 % des dort genannten Gebührensatzes.

<sup>4</sup>Wird im Einvernehmen mit dem Anschlusspflichtigen abweichend von Abs. 1 Buchstabe b) bis g) neben dem Abfallbehälter ein Bioabfallbehälter geringerer Kapazität bereitgestellt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenreduzierung.

- (2) <sup>1</sup>Die Gebühr für den Umtausch der festen Abfallbehälter beträgt:

	für Behältervolumen in l	je Umtausch in €
a)	bis 60 90 110/120 240	16,50
b)	660 770 1.100	24,50

<sup>2</sup>Die Gebühr ist für den Umtausch einer Behältereinheit zu entrichten. <sup>3</sup>Als Behältereinheit im Sinne von Satz 2 wird auch die Kombination eines Restabfallbehälters und eines Altpapierbehälters sowie –

bei Anschluss an die Bioabfallentsorgung – die Kombination eines Restabfallbehälters, eines Bioabfallbehälters und eines Altpapierbehälters betrachtet.

<sup>4</sup>Die Umtauschgebühr nach Satz 1 bemisst sich – sofern die Behältereinheit mehrere Behältergrößen umfasst – jeweils nach dem größten Behälter in der Behältereinheit. <sup>5</sup>Umfasst der Umtausch mehr als eine Behältereinheit, wird für jede weitere Behältereinheit ein pauschales Entgelt von 3,85 € berechnet.

<sup>6</sup>Bei Selbstanlieferung und -abholung der Behälter wird eine Gebühr von 5,11 € erhoben.

(3) <sup>1</sup>Die Gebühr für die zusätzliche Abfuhr der festen Abfallbehälter außerhalb der regulären Termine (Sonderleerung) beträgt:

	für Behältervolumen in l	je Leerung in €
a)	60 bis 240	32,00
b)	660 bis 1.100	60,00

<sup>2</sup>Die Inanspruchnahme der Sonderleistungen anstelle der Benutzung von Sammelbehältern im Rahmen der regelmäßigen Abfuhr nach § 1 Abs. 1 ist nicht zulässig.

<sup>3</sup>Ist ein Abfallbehälter nicht zugänglich und kann deshalb im Rahmen des planmäßigen oder vereinbarten Abfuhrtermins nicht geleert werden, erfolgt – sofern die Leerung erforderlich oder geboten ist – eine zusätzliche Anfahrt und Nachleerung durch die ebwo AöR. <sup>4</sup>Im Falle einer Nachleerung nach Satz 3 erfolgt im Zuge der zusätzlichen Anfahrt eine Verwarnung mittels eines formlosen Hinweises an den Abgabepflichtigen. <sup>5</sup>Ist der Abfallbehälter bei der ersten zusätzlichen Anfahrt erneut nicht zugänglich, wird für jede weitere Anfahrt eine Gebühr für den zusätzlichen Aufwand i. H. v. 34,00 € erhoben.

<sup>6</sup>Die Gebühr für die Leerung der Behälter nach Satz 1 bleibt hiervon unberührt.

<sup>7</sup>Ist aufgrund einer falschen Befüllung eines Altpapierbehälters in Form sog. Fehlwürfe eine Sonderleerung notwendig, werden Benutzungsgebühren entsprechend der vorgenannten Grundsätze erhoben.

(4) <sup>1</sup>Die Gebühr für einen Abfallsack der ebwo AöR beträgt: 3,30 €.

<sup>2</sup>Bei Nichtbenutzung erfolgt keine Rücknahme und keine Gebührenerstattung.

(5) Für die Bereitstellung und den Transport von Abfallcontainern und Abfallpressen durch Fahrzeuge der ebwo AöR werden nachfolgende Gebühren erhoben:

1. <sup>1</sup>Die Standgebühr (Miete) für Container/Wechselbehälter beträgt

	für Behältervolumen	je Tag in €
a)	von 4,4 m <sup>3</sup> bis 10 m <sup>3</sup> - Container	5,00
b)	Container größer als 10 m <sup>3</sup>	10,00

<sup>2</sup>Aufstell- und Abholtag werden zusammen als ein Tag berechnet. <sup>3</sup>Die Standgebühr wird erst ab dem 5. Tag der Aufstellung erhoben.

2. <sup>1</sup>Für Wechselbehälter (Container), die mindestens 30 Tage (einschl. Aufstell- und Abholtag) ununterbrochen bereitgestellt werden, wird die Standgebühr (Miete) als Monatsgebühr erhoben. <sup>2</sup>Diese beträgt

für Behältervolumen		je Monat in €
a)	4,4 m <sup>3</sup> bis 10 m <sup>3</sup> - Container	55,00
b)	Container größer als 10 m <sup>3</sup>	105,00

<sup>3</sup>Angebrochene weitere Kalendermonate werden anteilig für jeden angebrochenen Tag aus der Monatsgebühr berechnet, wobei jeder Monat mit 30 Tagen berechnet wird (§ 191 BGB).

3. <sup>1</sup>Die Gebühr für den Transport von Abfallcontainern und Abfallpressen wird nach dem Zeitaufwand für den Hin- und Rücktransport von und zur Abfallentsorgungsanlage, aufgerundet auf eine Viertelstunde (15 Minuten), gemäß folgenden Stundensätzen berechnet:

für Behälterart		je Stunde in €
a)	Absetzmulden / Absetzpressen	88,00
b)	Abrollmulden / Abrollpressen	103,00

<sup>2</sup>Die Transportgebühr wird auch dann erhoben, wenn es aus Gründen, die der Gebührenpflichtige zu vertreten hat, nicht zur Entleerung der transportierten Abfallbehälter kommt, z.B., weil die Getrennthaltung der Abfälle nicht eingehalten wurde, oder es sich um von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle handelte.

<sup>3</sup>Der so errechneten Transportgebühr wird die Abfallentsorgungsgebühr, welche nach § 6a bzw. § 6b erhoben wird, zugeschlagen.

<sup>4</sup>Hiervon abweichend werden für die Abfallentsorgung bzw. -verwertung im Rahmen des Transports von Abfallcontainern und Abfallpressen Benutzungsgebühren gemäß den nachfolgenden Gebührensätzen erhoben:

Bezeichnung		je t in €
a)	Holz (nicht imprägniert) -Kategorie A I bis A III AltholzV-	100,00
b)	Holz (imprägniert/ohne PCB) -Kategorie A IV AltholzV-	135,00

<sup>5</sup>Darüber hinaus sind der ebwo AöR die Kosten für erforderliche Genehmigungen (z.B. Gebühren für eine Genehmigung zur Aufstellung von Containern im öffentlichen Verkehrsraum) zu ersetzen.

## § 6a Gebührensätze für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungseinrichtungen der ebwo AöR

(1) <sup>1</sup>Für Anlieferungen zu den eigenen Abfallentsorgungseinrichtungen (Wertstoffhöfe, Bauschuttdeponie und Kompostanlage) werden Benutzungsgebühren gemäß den nachfolgenden Grundsätzen erhoben.

<sup>2</sup>Die Deklaration der Abfälle erfolgt durch Zuordnung der Abfallarten zu den im Abfallverzeichnis der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV)

enthaltenen sechsstelligen Abfallschlüsseln und der dazugehörigen Bezeichnungen. <sup>3</sup>AVV-Abfallschlüssel mit Sternchen (\*), sind gefährlich im Sinne des § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (§ 3 Abs. 1 AVV). <sup>4</sup>Die abfallrechtliche Einstufung und entsprechende Erhebung der Gebührensätze erfolgt im Rahmen der Eingangskontrolle, die durch das Personal der Anlagen durchgeführt wird.

<sup>5</sup>Der Abfallanlieferer hat die Umladung der Abfälle von seinem Transportfahrzeug in die bereitgestellten Container/Müllpressen unter Aufsicht und gegebenenfalls nach Anweisung der zuständigen Mitarbeiter der ebwo AöR selbst vorzunehmen. <sup>6</sup>Sperrige Abfälle, die das System der Abfallpressen behindern, sind vom Anlieferer zuvor zu zerkleinern.

<sup>7</sup>Fallen die Abfälle der Abs. 2 bis 4 vermischt an, so wird die Gebühr nach dem höchsten Gebührensatz je Anlieferung berechnet.

<sup>8</sup>Hausrat, der im Rahmen der Hausratabfuhr gemäß § 15 Abfallentsorgungssatzung selbst zu den dafür zugelassenen Abfallentsorgungseinrichtungen der ebwo AöR angeliefert wird, ist gebührenfrei. <sup>9</sup>Die Regelungen in § 6a Abs. 6 Sätze 1 bis 4 hinsichtlich der Gebühren für Hausratübermengen bleiben hiervon unberührt.

<sup>10</sup>Die Benutzungsgebühren für Kleinst- bzw. Kleinanlieferungen unter Abs. 2 werden je Anlieferung erhoben. <sup>11</sup>Eine Kleinstanlieferung ist begrenzt auf eine Anlieferungsmenge von 100 l/Tag, eine Kleinanlieferung ist begrenzt auf eine Anlieferungsmenge von 500 l/Tag.

<sup>12</sup>Anlagenspezifische Anlieferungsbedingungen und Berechnungsgrundlagen sind in den Abs. 2-4 aufgeführt.

(2) <sup>1</sup>Für Kleinst- bzw. Kleinanlieferungen gemäß § 6a Abs. 1 Sätze 10 und 11 aus dem privaten Bereich an den Wertstoffhof Bobenheimer Straße werden die folgenden Gebührensätze erhoben:

Bezeichnung		je angefangene 100 l in €
a)	Hausmüll (gemischte Siedlungsabfälle, AVV-Abfallschlüssel 20 03 01) -begrenzt auf Kleinanlieferung-  Abfallsack/-behälter	2,50
b)	Holz -begrenzt auf Kleinanlieferung-  Holz (nicht imprägniert) -Kategorie A I – A III AltholzV-	1,50
	Holz (imprägniert/ohne PCB) -Kategorie A IV AltholzV-	2,00
c)	Bauschutt  -begrenzt auf Kleinstanlieferung-  -begrenzt auf Kleinanlieferung-	gebührenfrei  1,50
d)	Gartenabfälle -begrenzt auf Kleinanlieferung-	1,00

<sup>2</sup>An den Wertstoffhof Bobenheimer Straße können Altreifen bis zu einer maximalen Größe der Handelsbezeichnung von 22 Zoll – mit oder ohne Felge – angeliefert werden. <sup>3</sup>Die Handelsbezeichnung „22 Zoll“ entspricht einer für den Reifen erforderlichen Felgenreöße von 55,88 cm. <sup>4</sup>Altreifen im Sinne von Satz 1 sind Reifen für motorisierte Zweiräder oder Personenkraftwagen.

<sup>5</sup>Für die Anlieferung von Altreifen im Sinne der Sätze 2 und 3 wird je Reifen eine Gebühr i. H. v. 5,00 € erhoben.

(3) <sup>1</sup>Bei Großanlieferungen gemäß Abs. 3 Ziff. 1 und 2 zur Bauschuttdeponie (Deponie der Klasse I im Sinne der Deponieverordnung - DepV) und dem angegliederten Wertstoffhof bestimmen sich die Benutzungsgebühren für die Verwertung oder Beseitigung der einzelnen Abfälle anhand der durch Verwiegung ermittelten Gewichte.

<sup>2</sup>Wird bei Anlieferungen die Mindestlast der Wiegeeinrichtung in Höhe von 200 kg nicht erreicht, werden in Abhängigkeit der Abfallart Benutzungsgebühren gemäß § 6a Abs. 3 Ziff. 3 oder § 6a Abs. 1 Sätze 10 und 11 in Verbindung mit § 6a Abs. 2 je angefangene 100 l erhoben.

<sup>3</sup>Fällt die Wiegeeinrichtung aus, so wird die zulässige Nutzlast des Fahrzeuges zugrunde gelegt, es sei denn, es wird im Einzelfall ein geringeres tatsächliches Gewicht nachgewiesen.

<sup>4</sup>Auf begründetes Verlangen der ebwo AöR hat der Abfallerzeuger den Nachweis zu führen, dass die maßgeblichen Zuordnungswerte für Anlieferungen an die Bauschuttdeponie eingehalten werden.

<sup>5</sup>Die Anlieferungen zum Wertstoffhof bei der Bauschuttdeponie sind grundsätzlich begrenzt auf eine Menge unter 4,4 m<sup>3</sup> (kleinste Containergröße).

## 1. Anlieferungen zur Bauschuttdeponie

1.1 Material, das zur Wiederaufbereitung geeignet und zugelassen ist

Bezeichnung		je t in €
a)	Unbelasteter Bodenaushub (Grube 8)	15,00
b)	Unbelasteter Straßenaufbruch	5,11
c)	Unbelasteter Bauschutt nur Beton und harte Natursteine	5,11
	Ziegeln, gebranntes Mauerwerk, Steinzeug	10,23
	leichte Baustoffe (z.B. Bims, Porenbeton)	17,90
d)	Unbelasteter Straßenaufbruch oder unbelasteter Bauschutt mit einem Feinanteil > 10 % Zuschlag zur Gebühr unter b) und c)	7,67

1.2 Material, das nicht zur Wiederaufbereitung geeignet ist oder einer Vorbehandlung bedarf

Bezeichnung		je t in €
a)	Asbesthaltige Baustoffe (AVV-Abfallschlüssel 17 06 05*)	280,00

b)	Baggergut, Bauschutt, nicht verwertbar, Bauschutt, schadstoffverunreinigt, Eisen,- Manganschlämme, Erdaushub (Z1 - Z2), Erdaushub (>Z2),schadstoffverunreinigt, Straßenaufbruch, schadstoffverunreinigt	57,00
c)	Flachglas zur Beseitigung	60,00
d)	Gipskartonplatten zur Beseitigung, Porenbeton	105,00
e)	Straßenkehrriem	80,00

### 1.3 Sonstige Dienstleistungen und Artikel der Bauschuttdeponie

Beschreibung		in €
a)	Antragstellung auf Erteilung einer Einzelzulassung bei der SGD Süd  -unabhängig davon, ob die Entsorgung durchgeführt wird-	Weiterberechnung der tatsächlich durch das Verfahren entstandenen Kosten
b)	Atemschutzmaske -je Stück-	6,00
c)	Big Bags -je Stück-	
	-90x90x110 cm-	13,00
	-260x125x30 cm-	18,00
	-320x125x30 cm-	20,00
	-70x110 cm-	3,00
d)	Handschuhe -je Paar-	1,00
e)	Schutzanzug -je Stück-	7,00
f)	Fremdverwiegung  für die Benutzung der Wiegeeinrichtung, die nicht in Verbindung mit einer Anlieferung steht  -je Wiegedatenausdruck-	5,00

### 2. Anlieferungen zum Wertstoffhof der Bauschuttdeponie

Bezeichnung		je t in €
a)	Flachglas zum Recycling	51,00
b)	Gipskartonplatten zum Recycling	100,00

c)	Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (gemischte Siedlungsabfälle, AVV-Abfallschlüssel 20 03 01)	230,00
d)	Holz (nicht imprägniert) -Kategorie A I bis A III AltholzV-	175,00
e)	Holz (imprägniert/ohne PCB) -Kategorie A IV AltholzV-	210,00
f)	Hartschaumplatten wie z. B. Styropor, Styrodur	1.800,00

### 3. Sonstige Gebührensätze für Anlieferungen zur Bauschuttdeponie und dem angegliederten Wertstoffhof

Material, das aufgrund seiner Beschaffenheit oder der Anlieferungsmenge nicht gewogen werden kann:

Bezeichnung		in €
a)	Asbesthaltige Baustoffe (AVV-Abfallschlüssel 17 06 05*)  -Menge bis 50 l, pauschal- -Menge über 50 l und unter 200 kg, pauschal-	20,00  56,00
b)	Mineralwolle  -Anlieferungsmenge begrenzt auf 400 l/ Anfallstelle/Jahr, je angefangene 100 l-	5,00
c)	Hartschaumplatten wie z. B. Styropor, Styrodur  -Menge unter 200 kg, Veranlagung nach Volumen je m <sup>3</sup> -	25,00

(4) <sup>1</sup>Für Anlieferungen zur Kompostanlage werden die folgenden Gebührensätze erhoben:

Bezeichnung		je m <sup>3</sup> in €
a)	Gartenabfälle, Baum- und Heckenschnitt	16,00
b)	Wurzelstöcke	25,50
c)	Laubabfälle	gebührenfrei

<sup>2</sup>Für Kleinst- bzw. Kleinanlieferungen gemäß § 6a Abs. 1 Sätze 10 und 11 gelten die Gebührensätze nach § 6a Abs. 2.

(5) <sup>1</sup>Die Abnahme und Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten in haushaltsüblicher Menge in der Entsorgungseinrichtung der ebwo AöR ist gebührenfrei. <sup>2</sup>Bedient sich der Abfallbesitzer für die Beförderung der Geräte der ebwo AöR als Transporteur, so ist eine Gebühr zu entrichten, die sich nach dem Zeitaufwand bemisst:

Transport- und Ladezeit je angefangene 10 Min. 18,00 €.

<sup>3</sup>Die Einsammlung von Elektrogroß- und Elektronikgroßgeräten im Rahmen der Hausratabfuhr ist gebührenfrei. Auf § 6a Abs. 6 wird verwiesen.

- (6) <sup>1</sup>Wird für die Abholung von Hausrat ein Blitzsperrmülltermin (Abholung innerhalb drei Arbeitstagen nach Bestellung) oder ein sonstiger Termin (Wunschtermin) abweichend vom planmäßigen Hausrattermin vereinbart, so ist vom Auftraggeber eine Gebühr von 25,00 € je Anfahrt zu entrichten. <sup>2</sup>Für die Abholung einer Materialart (Möbelholz oder übriger Hausrat) wird eine Anfahrt berechnet, für die Abholung mehrerer Materialarten (Möbelholz und übriger Hausrat) werden zwei Anfahrten berechnet.

<sup>3</sup>Wunschtermin-/Blitzsperrmüll tritt an die Stelle des regulären Hausrattermins und begründet keinen Anspruch auf eine zusätzliche Abholung.

<sup>4</sup>Für die Entsorgung von Hausratübertmengen gelten folgende Gebührensätze:

Entsorgung je angefangene m<sup>3</sup>: 15,00 €  
Ladezeit je angefangene 10 Min.: 23,00 €

<sup>5</sup>**Sonstige Gebühren für Dienstleistungen und Produkte im Zusammenhang mit der Abfallannahme auf den Abfallentsorgungseinrichtungen:**

Beschreibung		in €
a)	Dokumentenpauschale für die im Rahmen der Nachweisverordnung (NachwV) erforderliche Nachweis-führung  -je Begleit- bzw. Übernahmeschein-	20,00
b)	Sortierarbeiten nach Zeitaufwand  -je Mitarbeiter und angefangene 15 Min.-	15,00

- (7) <sup>1</sup>Für die Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle werden Gebühren gemäß § 6a Abs. 1-6 erhoben, gegebenenfalls zuzüglich weiterer Kosten entsprechend des tatsächlichen Aufwands, soweit diese nicht durch die nachfolgenden Gebührensätze abgegolten sind.

<sup>2</sup>Gleiches gilt für Abfälle, deren Entsorgung eine Sonderbehandlung erfordern.

Geräte	pro Stunde in €
Radlader (zuzüglich Fahrer)	
< 12 t GG	38,50
> 12 t GG	65,00

<sup>3</sup>Angebrochene Stunden werden auf eine viertel Stunde aufgerundet.

<sup>4</sup>Für die Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Reifen werden folgende Gebühren erhoben:

Art des Reifens	Gebühr je Reifen in €
-----------------	-----------------------

Reifen für Personenkraftwagen <sup>*)</sup> – ohne Felge	8,00
Reifen für Personenkraftwagen <sup>*)</sup> – mit Felge	10,00
Reifen für motorisierte Zweiräder	9,00
Reifen für Lastkraftwagen bzw. Reifen, welche die Größe der Handelsbezeichnung „22 Zoll“ überschreiten (Die Handelsbezeichnung „22 Zoll“ entspricht einer Felgenreöße von 55,88 cm)	20,00

<sup>\*)</sup> Als Reifen für Personenkraftwagen im Sinne dieser Satzung werden Reifen bis zu einer Handelsbezeichnung von max. 22 Zoll, also Reifen bis zu einer max. Felgenreöße der Handelsbezeichnung 22 Zoll (entspricht 55,88 cm) betrachtet.

<sup>5</sup>Soweit ein abfallrechtliches Nachweisverfahren erforderlich ist, gehören auch die Gebühren der Genehmigungsbehörde zu den Kosten der Sonderbehandlung.

## § 6b Gebührensätze für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungseinrichtungen eines Dritten

<sup>1</sup>Bedient sich die ebwo AöR zur Verwertung oder Entsorgung der nachfolgend aufgeführten Abfallarten der Gemeinschafts-Müllheizkraftwerk Ludwigshafen GmbH (GML), der Hausmülldeponie Heßheim oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten, so erfolgt die Abrechnung über die ebwo AöR.

1. Hausmüllähnliche Abfälle  
(gemischte Siedlungsabfälle AVV-Abfallschlüssel 20 03 01), soweit sie nicht der folgenden Ziff. 2 zuzuordnen sind:

je t 152,10 €.

§ 6a Abs. 3 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

2. Für produktionsspezifische Abfälle sowie hausmüllähnliche Abfälle der vorstehenden Ziff. 1, sofern letztere von der GML im Einzelfall nicht angenommen werden, und zwar unabhängig vom Grund der Nichtannahme, gilt § 6a Abs. 7 Satz 2 in Verbindung mit § 6a Abs. 7 Satz 1 entsprechend.
3. Sonstige Annahme- bzw. Entsorgungskosten, die der ebwo AöR von Dritten für die Entsorgung oder Verwertung der ihr überlassenen Abfällen in Rechnung gestellt werden, werden an den Gebührenschuldner weiterberechnet.

## § 7 Gebührenbescheid

<sup>1</sup>Die Gebühr für die Abfallentsorgung wird durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für die Regelungen nach § 5 Abs. 4.

## § 8 Vorausleistungen

Die ebwo AöR ist berechtigt, in Einzelfällen zur Sicherstellung des Zahlungseingangs, abweichend von § 9 Abs. 4, vom Gebührenschuldner eine Vorauszahlung der Gebühr zu verlangen.

## § 9 Fälligkeit

- (1) <sup>1</sup>Die Benutzungsgebühren für die regelmäßige Abfallentsorgung werden als Jahresschuld festgesetzt. <sup>2</sup>Der Gesamtbetrag der Jahresveranlagung ergibt sich hierbei aus der Multiplikation der nach § 2 Abs. 1, 6 und 7 heranzuziehenden Monate mit der nach § 5 Abs. 1 festzusetzenden monatlichen Benutzungsgebühr. <sup>3</sup>Die jährlichen Benutzungsgebühren sind in gleich großen Raten an den Fälligkeiten nach Abs. 2 zu entrichten.
- (2) <sup>1</sup>Die sich aus Abs. 1 ergebenden Raten sind grundsätzlich zu den Hauptfälligkeiten 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November, fällig.

<sup>2</sup>Abweichend hiervon verschiebt sich der erste Fälligkeitstermin auf den 1. April oder jeweils darauffolgenden der oben genannten Termine, wenn zwischen Bekanntgabe des Gebührenbescheids und der nächsten Hauptfälligkeit nicht mindestens zwei Wochen liegen. <sup>3</sup>Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres beginnt oder Gebühren aufgrund von Änderungen der maßgeblichen Bemessungsgrundlagen im Laufe eines Kalenderjahres nacherhoben oder neu festgesetzt werden.

<sup>4</sup>Liegen zwischen Bekanntgabe des Gebührenbescheids und der letzten Hauptfälligkeit nicht mindestens zwei Wochen, wird die Fälligkeit analog des Abs. 4 festgesetzt.

- (3) Die Gebühren nach § 6a Abs. 5 und § 6a Abs. 6 Sätze 1 bis 4 werden mit der Bestellung der Leistung fällig.
- (4) Alle übrigen Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## § 10 Gebührenerstattung

- (1) Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf der Zeit, für die die Gebühr entrichtet ist, so wird nach Maßgabe des § 2 Abs. 6 für jeden vollen Monat, der dem Ende der Gebührenpflicht folgt, ein Zwölftel der Jahresgebühr erstattet.
- (2) Bei missbräuchlicher Inanspruchnahme von Entsorgungsleistungen gilt § 2 Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

## § 11 Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen

- (1) <sup>1</sup>Unterbleibt die Abfuhr bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten,

behördlichen Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfuhr, so wird sie so bald wie möglich nachgeholt. <sup>2</sup>In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

- (2) <sup>1</sup>Bei Betriebsstörungen großen Umfangs, die zudem auch erhebliche Auswirkungen auf den Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben, kann die ebwo AöR die Gebühren nach billigem Ermessen entsprechend ermäßigen. <sup>2</sup>Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

## **§ 12 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1996 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Worms vom 18.01.1988 außer Kraft.

Worms, 2. Januar 1996  
Stadtverwaltung Worms  
gez.: Gernot Fischer  
Oberbürgermeister

1. Änderungssatzung vom 12.07.1996 auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 10.07.96. Beschluss-Nr. 100/96. In Kraft getreten ab 01.08.1996. Inhalt: Änderung in § 6.
2. Änderungssatzung vom 08.11.1996 auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 30.10.1996. Beschluss-Nr. 149/96. In Kraft getreten ab 01.01.1997. Inhalt: Änderung in § 6.
3. Änderungssatzung vom 19.12.1996 auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 18.12.1996. Beschluss-Nr. 207/96. In Kraft getreten ab 01.01.1997. Inhalt: Änderung in § 5 und § 6.
4. Änderungssatzung vom 04.12.1997 auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 26.11.97. Beschluss-Nr. 193/97. In Kraft getreten ab 01.01.1998. Inhalt: Änderung in § 5.
5. Änderungssatzung vom 11. März 1998 auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 04.03.1998. Beschluss-Nr. 018/98. In Kraft getreten am 01.04.1998. Inhalt: Änderungen in § 6.  
Veröffentlicht am 20.03.98 im Amtsblatt Nr. 11/1998.
6. Änderungssatzung vom 25.11.1999 auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 24.11.1999. Beschluss-Nr. 116/99. In Kraft getreten am 01.01.2000. Inhalt: Änderungen in § 5 und § 6 und Anlage 1.  
Veröffentlicht am 03.12.1999 im Amtsblatt Nr. 56/1999.
7. Änderungssatzung vom 21. Dezember 2000 auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 20.12.2000. Beschluss-Nr. 182 und 183/2000. In Kraft getreten am 01.01.2001. Inhalt: Änderungen in § 5 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5, § 6 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5, Abs. 6, Abs. 7 und § 9 Abs. 3. Die zum 01.01.2002 in Kraft tretenden Änderungen werden mit der 41. Erg.Lfg. im Ortsrecht veröffentlicht. Veröffentlicht am 29.12.2000 im Amtsblatt 55/2000.
8. Änderungssatzung vom 22.03.2002 auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 20.03.2002. Beschluss-Nr. 43/2002. In Kraft getreten am 29.03.2002. Veröffentlicht am 28.03.2002 im Amtsblatt Nr. 14. Inhalt: Änderungen in § 2 Abs. 4, § 3 Abs. 6, § 6 Abs. 1 Ziffer 1 h), § 6 Abs. 1 Ziffer 2 c), § 6 Abs. 5, § 6 Abs. 6 Satz 3, § 9 Abs. 3, Anlage 1
9. Änderungssatzung vom 18.12.2003 auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 17.12.2003. Beschluss-Nr. 198/03. In Kraft getreten zum 01.01.2004. Inhalt: Änderung in § 6 und § 9. Veröffentlicht am 23.12.2003 im Amtsblatt Nr. 49.
10. Änderungssatzung vom 20.10.2005 auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 19.10.2005. Beschluss-Nr. 157/2005. In Kraft getreten am 01.11.2005. Veröffentlicht am 28.10.2005 im Amtsblatt Nr. 45. Inhalt: Inhaltsübersicht, § 2 Abs. 4, § 5 Abs. 2, § 5 Abs. 5, § 6 Abs. 1, 2, Abs. 4 Ziff. 1, Abs. 5, Abs. 6, § 9 Abs. 3
11. Änderungssatzung vom 12.03 2008 auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 11.03.2008. Beschluss-Nr. 19/2008. In Kraft getreten am 21.03.2008. Veröffentlicht am 20.03.2008 im Amtsblatt Nr. 12. Inhalt: Inhaltsübersicht: § 2 Abs. 7, § 5 Abs. 5, § 6 Abs. 4 Satz 1, Anlage drittletzter Satz, § 6 Abs. 1 Zif. 2 b) + c) neue Fassung, Zif. 3 b), § 6 Abs. 4 Satz 1, § 6 Abs. 4 Zif. 1, 2; § 6 Abs. 6; Anlage Überschrift zu Zif. 3. + 6.

12. Änderungssatzung vom 19.12.2008 auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 17.12.2008. Beschluss-Nr. 197/2008. Veröffentlicht am 23.12.2008 im Amtsblatt Nr. 54. Änderung in § 3 Abs. 2 neuer Satz nach Satz 1 in Kraft getreten am Tage nach der öffentl. Bekanntmachung. Änderung in 5 Ziff. 3, § 6 Abs. 1 Ziff. 1 g) in Kraft getreten am 01.01.2009
13. Änderungssatzung vom 17.12.2009 auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 16.12.2009. Beschluss-Nr. 136/2009-2014. Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 54. In Kraft getreten am 01.01.2010. Inhalt: Änderung § 5 Abs. 1 Gebührensätze und Abs. 4
14. Änderungssatzung vom 01.03.2013 auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 27.02.2013. Beschluss-Nr. 932/2009-2014. Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 10 am 08.03.2013. In Kraft getreten am 1. Kalendertag des auf die Bekanntmachung folgenden Monats (01.04.2013)\_Inhalt: Änderung in § 5, Ziffer 3, Tabelle Buchstaben a) und b), § 6 Abs. 1 Ziffer 2 Tabelle Buchstaben b) und c), Abs. 6 Streichung Tabelle nach „Angebrochene Stunden werden auf ein viertel Stunde aufgerundet“.
15. Änderungssatzung vom 28.06.2013 auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 26.06.2013. Beschluss-Nr. 1049/2009-2014. Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 26 am 05.07.2013. In Kraft getreten am 06.07.2013. Inhalt: § 6 Abs. 1, Ziff. 1 letzte Tabelle; § 6 Abs. 2, Satz 2, Satz 4; § 6 Abs. 3 letzter Satz neu.
16. Änderungssatzung vom 17.12.2015 auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 16.12.2015. Beschluss.-Nr. 350/2014-2019. Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Worms Nr. 49 am 18.12.2015. In Kraft getreten am 01.01.2016. Inhalt: § 3 Abs. 6; § 5 Abs. 1 Satz 1, 2, 4; § 6 Abs. 2 Satz 7; Abs. 5 Satz 2, 3; Abs. neue Fassung Tabelle; „Kompostierungsanlage“ wurde durch das Wort „Grünabfallkompostanlage“ ersetzt.
17. Änderungssatzung vom 03.07.2018 auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 13.06.202018. Beschluss-Nr.. 863/2014-2019. Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Worms Nr. 27 am 06.07.2018. In Kraft getreten am 01.07.2018. Inhalt: § 6 Abs. 1 Satz 1 Ziff 1 Buchstabe a)
18. Änderungssatzung vom 12.12.2018 auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 05.12.2018. Beschluss-Nr. 941/2014-2019. Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Worms Nr. 51 am 21.12.2018. In Kraft getreten am 01.01.2019. Inhalt: Änderungen in § 5, Abs. 5 Ziff. 1 + 2, Ziff. 2, 3; Ziff. 4 neu, § 6 Abs. 8 neu.
19. Änderungssatzung vom 02.10.2019 aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 25.09.2019. Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Worms Nr. 42 am 11.10.2019. Beschluss-Nr. 088/2019-2024: Inhalt: Änderungen in §§ 5, 6, 9. In Kraft getreten zum 01.10.2019.
20. Änderungssatzung vom 06.12.2019 aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 04.12.2019 Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Worms Nr. 53 am 13.12.2019. Beschluss-Nr. 149/2019-2024: Inhalt: Änderungen in §§ 5. In Kraft getreten zum 01.01.2020.
21. Änderungssatzung vom 23.06.2020 aufgrund des Verwaltungsratsbeschlusses vom 16.06.2020 mit Beschluss-Nr. ebwo/018/VR2020. Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Worms Nr. 32 am 26.06.2020. Inhalt: Änderungen in § 6. In Kraft getreten zum 01.07.2020.

22. Änderungssatzung vom 27.10.2020 aufgrund des Verwaltungsratsbeschlusses vom 27.10.2020 mit Beschluss-Nr. ebwo/032/VR2020. Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Worms Nr. 49 am 30.10.2020 Inhalt: Änderung der Präambel, der Inhaltsübersicht, der §§ 1, 4, 5, 6 (Aufteilung in §§ 6a und 6b), Neufassung des § 9 sowie Streichung der Anlage 1; Diverse weitere Anpassungen. In Kraft getreten zum 01.11.2020.
23. Änderungssatzung vom 03.12.2020 aufgrund des Verwaltungsratsbeschlusses vom 03.12.2020 mit Beschluss-Nr. ebwo/048/VR2020. Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Worms Nr. 01 am 08.01.2021. Inhalt: Änderung der Inhaltsübersicht, Änderung des § 5. In Kraft getreten zum 09.01.2021.
24. Änderungssatzung vom 02.03.2021 aufgrund des Verwaltungsratsbeschlusses vom 02.03.2021 mit Beschluss-Nr. ebwo/007/VR2021. Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Worms Nr. 15 am 19.03.2021 Inhalt: Einfügen einer Satznummerierung, Änderungen § 2, 5 und 6a. In Kraft getreten zum 01.04.2021.

## **IMPRESSUM**

Herausgeber:  
V.i.S.d.P.  
Stadtverwaltung Worms  
Marktplatz 2  
67547 Worms  
Tel. 06241/ 853-1202  
E-Mail: [amtsblatt@worms.de](mailto:amtsblatt@worms.de)

Layout und Gestaltung: Abt. 1.02 – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Rathausdruckerei  
Druck: Rathausdruckerei

Ansprechpartnerin: Eva Muth (Abt. 1.02)

Druckfehler vorbehalten!